

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 141 (2021)

Artikel: Von einem "fränkischen" bzw. "kaiserlichen" Soldaten geschwängert :
"Besatzungskinder" der Jahre 1798 und 1799 in den Distrikten Zürich,
Bülach und Regensdorf

Autor: Weibel, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985035>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von einem «fränkischen» bzw. «kaiserlichen» Soldaten geschwängert

*«Besatzungskinder» der Jahre 1798 und 1799 in den Distrikten
Zürich, Bülach und Regensdorf*

Als der Verfasser für das Bezirksgericht Zürich die Geschichte dieses Gerichts von 1798 bis 1831 darstellte,¹ stiess er in Spruchbüchern des Distriktgerichtes Zürich auf sehr viele Einträge, die hier wohnende Frauen betrafen, die in den Jahren 1798 und 1799 von Angehörigen der französischen oder der kaiserlich-österreichischen Armee geschwängert worden waren. Diese Akten gewähren Einblicke in das Verhältnis der hiesigen weiblichen Bevölkerung zu den Besatzungstruppen. Es lassen sich aber auch Aufschlüsse gewinnen, ob die revolutionären politischen Umwälzungen an der Rechtsprechung bezüglich der sog. «fleischlichen Sünden»² etwas geändert haben.

Fremde Armeen im Kanton Zürich

Nachdem das revolutionäre Frankreich bis 1797 Belgien, Holland und Oberitalien erobert hatte, ragte die Schweiz wie ein Keil in das von Frankreich beherrschte Gebiet. Weil die damaligen französischen Machthaber für den Fall künftiger Kriege den Schweizer Aristokraten

¹ In: *Bezirksgericht Zürich, Facetten eines Forums*, herausgegeben vom Bezirksgericht Zürich, Zürich/St. Gallen 2014, S. 1–29.

² David von Wyss, *Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1796, S. 136 ff.

nicht trauten und reiche Beute zu machen glaubten, beschlossen sie, die Schweiz zu überfallen. Im März 1798 unterwarfen zwei Armeen von insgesamt rund 35 000 Mann das Alte Bern. Obwohl in Zürich die alte Regierung bereits am 13. März 1798 abgetreten war und wenige Tage später die Kantonsversammlung die helvetische Verfassung angenommen hatte, marschierten am 26. April 4500 französische Soldaten in den Kanton Zürich. Ein Teil dieser Truppen wurde dazu verwendet, den Aufstand in der Innerschweiz gegen die helvetische Verfassung niederzuschlagen. Im Herbst 1798 betrug die französische Truppenstärke in der Schweiz rund 21 000 Mann.³ 1799 wurde der Kanton Zürich gar zum europäischen Kriegsschauplatz. Erzherzog Karl von Österreich überschritt im Mai mit einer Armee von 38 000 Mann, sogenannte kaiserliche Truppen, den Rhein und bezog zu Kloten sein Hauptquartier. Von Osten her marschierte General Hotz mit 17 000 Mann weiteren kaiserlich-österreichischen Truppen gegen den Zürichsee. Nach der ersten Schlacht um Zürich, die vom 4. bis zum 7. Juni 1799 geschlagen wurde und bei welcher etwa 30 000 Franzosen 40 000 Kaiserlichen gegenüberstanden, gaben die Franzosen die Stadt Zürich auf und zogen sich einige Kilometer nach Westen zurück. Nachdem Erzherzog Karl am 28. August 1799 mit seiner Armee die Stadt Zürich Richtung Rhein verlassen hatte, wurde sie durch eine russische Armee von über 20 000 Mann unter General Korsakov ersetzt. Diese wurde nach der am 25./26. September 1799 geschlagenen zweiten Schlacht um Zürich aus dem Kanton Zürich vertrieben.⁴ Lediglich in dem nördlich des Rheins gelegenen Kantonsteil hielten sich noch bis zum Mai 1800 kaiserliche Truppen auf. Französische Truppen blieben im Kanton Zürich zuletzt bis zum Jahr 1804. Bezüglich der angegebenen Truppenzahlen ist anzumerken, dass zusätzlich zu den Soldaten auch noch Bediente für die Offiziere, Knechte für die Pferde, Marketenderinnen sowie weiteres Volk kamen.

³ Holger Böning, *Der Traum von Freiheit und Gleichheit, Helvetische Revolution und Republik (1798–1803)*, Zürich 1998, S. 127 und 171 ff.; Derck Engelberts et. al, *Widerstand gegen die Helvetik*, Au ZH 1998, S. 39 ff.

⁴ Carl von Clausewitz, *Die Feldzüge von 1799 in Italien und der Schweiz*, Hinterlassenes Werk Bd. 5, S. 335 ff., Band 6, S. 3 ff.; Hans Nabholz, *Die Schweiz unter Fremdherrschaft, 1798–1813*, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 8, Bern 1921, S. 79 ff.



Abb. 1: «Einquartierung in der Stadt.» Radierung von David Hess (Zürich, 1770–1843) aus dem Jahr 1801. Galante französische Offiziere umwerben Dienstmädchen und Hausherrin, während der Hausherr mit der Unterbringung eines Grenadiers und dessen Familie beschäftigt ist. (Schweizerische Nationalbibliothek, Bern)



Abb. 2: «Einquartierung auf dem Land.» Radierung von David Hess (Zürich, 1770–1843) aus dem Jahr 1801. Der Haushalt wird von französischen Soldaten geplündert, die sich gleichzeitig an der Tochter des Hauses vergreifen; deren Bruder eilt bei ungewissem Ausgang der Szene mit dem Prügel herbei. (Schweizerische Nationalbibliothek, Bern)

Die fremden Truppen lebten vom besetzten Land, d. h., die hiesige Bevölkerung hatte ihnen Unterkunft und Nahrung zu geben. Zur Einquartierung von Offizieren und Soldaten wurden hauptsächlich die reicheren Einwohner verpflichtet, die in der Regel auch die grösseren Häuser besaßen. Kurzfristig, insbesondere vor kriegerischen Auseinandersetzungen, waren die Soldaten auch in Zeltlagern auf dem Feld untergebracht. In der Stadt Zürich wurde im Thalacker ein für Salz und Korn benutztes Lagerhaus in eine Kaserne umgebaut, in welcher 1000 bis 1600 Soldaten untergebracht werden konnten. Die Kaserne wurde im November 1798 bezogen.⁵

Im Dezember 1799 forderte die Verwaltungskammer des Kantons Zürich die Gemeinden auf, durch Bürger, die dem neuen Regime «wohlgesinnt» waren, Angaben zu machen über gehabte Einquartierungen, Lieferungen und Requisitionen im Jahr 1799. Anzugeben war auch, wie viele Häuser, Einwohner und Nutztiere es in der Gemeinde gab. Um zu erfahren, wie eng die einheimische Bevölkerung mit den fremden Soldaten zusammenlebte, seien die Ergebnisse aus einigen Gemeinden wiedergegeben.⁶ In der Gemeinde Aussersihl waren im Jahr 1799 im Schnitt 80 Soldaten untergebracht. Dabei zählte die Gemeinde 69 Häuser. In der Gemeinde Enge hielten sich durchschnittlich 190 Soldaten auf, wobei auf ein Haus fast drei Soldaten kamen. Hart traf es das Städtchen Bülach, das 774 Einwohner zählte und 144 Häuser hatte. Dort waren durchschnittlich über 600 Soldaten einquartiert, mithin rund vier pro Haus. In der Stadt Zürich kam auf eine Haushaltung mehr als eine Einquartierung.⁷ Zusätzlich zu den Einquartierungen mussten die Gemeinden noch Heu für die von der Truppe mitgeführten Pferde liefern. In mehreren Gemeinden waren deshalb die Einwohner nicht mehr in der Lage, das eigene Vieh zu füttern, und mussten dieses zu einem geringen Preis verkaufen oder notschlachten.⁸ Hinzu kamen noch Plünderungen und Diebereien von Vieh und Geschirr etc. Die grossen Leiden der einheimischen Bevölkerung durch

⁵ Nicola Behrens, *Zürich in der Helvetik*, Zürich 1998, S. 104 ff.

⁶ StAZH K II 181.

⁷ Behrens (wie Anm. 5), S. 85.

⁸ Zum Beispiel: StAZH K II 181, Berichte der Gemeinden Rorbas und Brütten.

die Anwesenheit der fremden Armeen werden in vielen Ortsgeschichten eindrücklich und ausführlich geschildert.⁹

In der Folge soll aber eine besondere Folge der Einquartierung fremder Soldaten dargestellt werden, nämlich die Zeugung einer nicht geringen Anzahl von Kindern durch diese Soldaten. Wir nennen sie in der Folge «Besatzungskinder». Wie aber erhalten wir von ihnen Kenntnis?

Meldepflicht unehelicher Schwangerschaften

Auch während der Helvetik galt weiterhin die alte Regelung, wonach Frauen, die ausserehelich schwanger wurden, verpflichtet waren, ihren Zustand dem örtlichen Seelsorger oder einer Behörde bekannt zu geben. Die Meldung konnte unterbleiben, wenn der Schwängerer die Ehe mit der Geschwängerten in der Kirche verkünden liess. Nach einer Meldung fand – wie unten näher auszuführen sein wird – ein Gerichtsverfahren statt. Zuständig dafür war im Ancien Régime das aus weltlichen und geistlichen Richtern zusammengesetzte Ehegericht. Während der Helvetik wurde dieses abgeschafft und die Beurteilung von Paternitätsfällen den ausschliesslich aus weltlichen Richtern zusammengesetzten Distriktgerichten übertragen. Der Kanton Zürich umfasste 15 Distrikte. Lediglich während der Besetzung eines Teils des Kantons Zürich durch österreichische und russische Truppen vom Mai bis September 1799 lebte das Ehegericht während der sogenannten Interimsregierung für einige Monate wieder auf.¹⁰

Damit die Meldepflicht nicht umgangen wurde, mussten Seelsorger und Hebammen gemäss einem noch unter dem alten Regiment erlassenen Gesetz ein Auge darauf werfen, ob in ihrer Gemeinde Frauen ausserehelich schwanger waren und solche Fälle den Behörden anzei-

⁹ Zum Beispiel: Franz Lamprecht/Mario König, *Eglisau, Geschichte der Brückenstadt am Rhein*, Zürich 1992, S. 269 ff.; Ueli Müller, *Illnau-Effretikon*, Band II, Illnau-Effretikon 1992, S. 6 ff.

¹⁰ StAZH YY 1.289, S. 1 ff.

gen.¹¹ Mit diesen Massnahmen wollte man Abtreibungen, Kindsmorden oder einer starken Vernachlässigung von Kindern nach der Geburt vorbeugen.¹² An dieser Regelung wurde auch nach der Staatsumwälzung festgehalten. Im März 1800 stellte das Distriktgericht Zürich fest, dass die Gemeindepfarrer alle ihnen angezeigten Paternitätsfälle mit «möglichster Beförderung» melden sollten.¹³ «Wegen der täglich zunehmenden Verheimlichungen der Schwangerschaften und Unterlassung diesfälliger Anzeigen» ersuchte dieses Gericht sodann den Regierungstatthalter, über die Distriktstatthalter sämtliche Agenten anzuweisen, die Hebammen ihrer Gemeinden ernstlich aufzufordern, alle Geburten lediger Frauen den Agenten zu melden, damit diese dem Präsidenten des jeweiligen Distriktgerichts Anzeige erstatteten.¹⁴ Ein Pfarrer, der vor der Taufe eines unehelichen Kindes nicht abgeklärt hatte, ob ein gerichtlicher «Paternitätspruch» vorlag, wurde 1799 vom selben Gericht getadelt.¹⁵

Zumeist informierten die betroffenen Frauen das Gericht selber über ihren Zustand, wobei sie auch Angaben über den Schwängerer machten. Typisch sind etwa folgende Einträge aus dem Oktober 1798 im Gerichtsprotokoll:¹⁶

«Wann Elisabetha Kaltbrunner von Ehrlibach, bey B.(ürger) Sensal Fehr in Diensten, dem Richter angezeigt, dass sie sich seit dem April, wo sie im Drahtschmidli in Dienst gestanden, von einem ihr unbekanntem fränkischen Offizier schwanger befinde ...»

«Wann Susanna Pfister von Greifensee dem Richter mit Bedauern eröffnet, wie dass sie sich seit ca. 30 Wochen von einem fränkischen Officiers-Bedienten der 76. Halbbrigade, namens Henri Flamand, schwanger befinde ...»

¹¹ Art. 13 der «Verordnung der Hebammen auf der Landschaft» von 1782, in: Sammlung der bürgerlichen und Policey-Gesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 6, S. 168.

¹² David von Wyss (wie Anm. 2), S. 96, 131 und 251.

¹³ StAZH YY 2.1, S. 131.

¹⁴ StAZH B VII 66.14, S. 164 f.

¹⁵ StAZH YY 2.1, S. 65.

¹⁶ StAZH YY 2.1, S. 93 und 95.

Vereinzelt erstatteten Pfarrer dem Gericht «pflichtgemäss» eine Meldung. Das geschah hauptsächlich dann, wenn ein Pfarrer von einer ausserehelich erfolgten Geburt Kenntnis erhielt bzw. wenn ein solches Kind zur Taufe angemeldet und dessen Paternität nicht abgeklärt worden war.¹⁷ Das Gericht lud dann die Kindsmutter vor. Ganz selten unterrichtete die Schwangere oder eine Person aus deren Umfeld den Pfarrer über die Schwangerschaft, was der Pfarrer dem Gericht weiterleitete.¹⁸ Mittels eines «Pastoralberichts» erhielt das Distriktgericht Regensdorf im Dezember 1799 Kenntnis, dass die Witwe *Elisabeth Sieber* von Höngg dem Kirchenrat eröffnet habe, dass sie im August von einem fränkischen Husar geschwängert worden sei. Später habe die Frau aber vermeldet, dass sie sich doch nicht «in solchen Umständen» befinde. In Erwägung, dass sich die Witwe zugegebenermassen der «Hurerei» schuldig gemacht und es lediglich «einer höheren Leitung zu verdanken» habe, dass sie nicht schwanger geworden sei, liess das Gericht die Witwe vor den Stillstand stellen, wo ihr «die zweckmässig befindenden Vorstellungen und Zusprüche» gemacht werden mussten.¹⁹ Die Hebamme von Höngg erstattete dem Gericht Anzeige nach einer rund fünf Monate nach der Schwängerung eingetretenen Totgeburt. In diesem Fall fehlen allerdings Angaben über die Person des Schwängerers.²⁰ Ebenfalls eine Hebamme erstattete dem Gericht Meldung, als die aus Weingarten in Oberschwaben stammende *Ursula Moter* in Zürich mit einem Kind niederkam. Die Frau war in Frauenfeld von einem «fränkischen Husar» geschwängert worden, dem sie nach Winterthur gefolgt war. Schliesslich begab sie sich nach Zürich.²¹ Ein Agent der Gemeinde Altstetten meldete dem Gericht, dass dort die ledige *Barbara Waser* aus Andelfingen mit einem Kind niedergekommen war, als dessen Vater diese den «fränkischen Kanonier» Jean Birr angab.²²

¹⁷ Zum Beispiel: StAZH YY 2a.1, S. 10; YY 2.1, S. 116 und 164.

¹⁸ StAZH YY 2a.1, S. 56.

¹⁹ StAZH YY 2b.1, S. 65 f.

²⁰ StAZH YY 2.1, S. 68.

²¹ StAZH YY 2.1, S. 140 und 144.

²² StAZH YY 2.1, S. 83.

Strafen bei unterlassener Meldung einer unehelichen Schwangerschaft

Ledige Frauen, die ihre Schwangerschaft dem Gericht oder einer anderen Behörde nicht zeitig meldeten, machten sich der «Schwangerschaftsverheimlichung» schuldig.²³ Auch das Distriktgericht Zürich fand, dass «solche gesetzwidrigen und bedenklichen Schwangerschaftsverheimlichungen ernstlich zu ahnden» seien.²⁴ Im Zusammenhang mit Schwängerungen durch fremde Armeeingehörige machten sich – bei insgesamt 179 untersuchten Fällen – 30 Frauen dieses Deliktes schuldig. Beispielhaft seien einige Fälle angeführt. So versuchten etwa Frauen, sich durch Verlassen ihres bisherigen Wohnortes einem Gerichtsverfahren zu entziehen. Das tat *Anna Fehr* aus Eglisau. Sie kam in Boltshausen bei Weinfeldern mit einem Knaben nieder, als dessen Vater sie einen «französischen Soldaten, welcher Matthias heisse», bezeichnete. Zusammen mit dem Kind kehrte sie nach Eglisau zurück, wo das Kind starb. Begraben liess sie es in Glattfelden. Wegen «Hurerei und weil sie die Schwangerschaft nicht angezeigt», büsste sie das Distriktgericht Bülach mit Fr. 32. Falls sie den – hohen – Betrag innert acht Tagen nicht bezahle, werde die Busse in «Gefangenschaft und Züchtigung» umgewandelt. Gleichzeitig tadelte das Gericht den Pfarrer von Eglisau, der keine Meldung erstattet hatte, obwohl ihn der Pfarrer von Glattfelden über das Begräbnis des Kindes der Anna Fehr informiert hatte.²⁵ *Dorothea Utzinger* aus Bachenbülach entfernte sich 14 Tage vor ihrer Niederkunft aus ihrem Elternhaus. Dritte forderten ihren Vater auf, sie zurückzuholen, damit sich nicht «ein Unglück» ereigne. Das Distriktgericht Bülach setzte sie «bei Wasser und Brot» in Gefangenschaft und liess sie am folgenden Sonntag vor den «öffentlichen Kirchenstillstand» stellen. Dort hatte auch ihr Vater zu erscheinen. Weil auch er die Schwangerschaft seiner Tochter nicht gemeldet

²³ Gemäss § 153 des Matrimonialgesetzbuches von 1804 (Offizielle Gesetzessammlung der Mediationszeit, Bd. 2, S. 277) musste eine Frau die Schwangerschaft melden, sobald sie sie bemerkte bzw. spätestens bis in den sechsten Monat. Diese Regelung gab offenbar bereits bestehendes Recht wieder.

²⁴ StAZH YY 2.1, S. 62.

²⁵ StAZH YY 2a.1, S. 83.

hatte, wurde er mit 10 Pfund gebüsst.²⁶ Nur mit Fr. 2 büsste das Distriktgericht Zürich die oben erwähnte *Barbara Waser* aus Andelfingen. Diese machte geltend, der Schwängerer, ein französischer Kanonier aus Strassburg, der ihr die Ehe versprochen habe, habe sie aufgefordert, sich nach Strassburg zu begeben. Wegen eines fehlenden Heimatscheins sei sie indessen zu Mühlhausen zurückgewiesen worden und 14 Tage vor ihrer Niederkunft in Altstetten angekommen, weshalb sie versäumt habe, ihre Schwangerschaft anzuzeigen.²⁷ Hart verfuhr das Distriktgericht Zürich mit der aus dem Württembergischen stammenden *Anna Reiss*, deren von einem «fränkischen Guide» gezeugtes Kind während der Geburt verstorben war. Aus Scham und weil sie sich mit der Absicht getragen habe, sich nach Diessenhofen zu Verwandten zu begeben, habe sie die Schwangerschaft nicht gemeldet. Zusätzlich zur bereits – wohl wegen des Verdachts der Kindstötung – ausgestandenen Untersuchungshaft wurde *Anna Reiss* wegen Verheimlichung der Schwangerschaft noch drei Tage auf das Gemeindehaus in Verhaft gesetzt.²⁸ Weil bezüglich der von einem «fränkischen Soldaten» geschwängerten *Anna Rotenschweiler* aus Thalwil bei der Geburt «verdächtige Umstände» vorlagen, wurde diese gleich nach der Geburt in das Spital in Zürich verbracht. Dort zeigte sich, dass «kein Verdacht einer bösen Absicht» vorlag und dass die Mutter ihr Kind «sehr sorgfältig» behandelte. Wegen gänzlicher Verheimlichung der Schwangerschaft wurde sie zu zwei Tagen Arrest auf dem Gemeindehaus verurteilt. Der Vollzug wurde aber um einige Monate aufgeschoben, damit die Mutter ihr Kind stillen konnte.²⁹ Bei der angeblich von einem fränkischen Husaren geschwängerten *Ursula Maria Messmer* aus dem Württembergischen, die nach rund der Hälfte einer ordentlichen Schwangerschaft eine Fehlgeburt erlitten hatte, wurde ein medizinisches Gutachten eingeholt. Weil das Gutachten die Behauptung der Kindsmutter als glaubwürdig erscheinen liess, die Fehlgeburt sei auf einen «unglückli-

²⁶ StAZH YY 2a.1, S. 22.

²⁷ StAZH YY 2.1, S. 83 f.

²⁸ StAZH YY 2.1, S. 135 f.

²⁹ StAZH YY 2.1, S. 79.

chen Fall» (Sturz) zurückzuführen, wurde sie lediglich wegen Hurerei bestraft. Sie musste aber die Stadt verlassen.³⁰

Ein «ernstliches Missfallen» des Distriktgerichtes Zürich musste die von einem fränkischen Kanonier gegen ein schriftliches Eheversprechen geschwängerte *Verena Rüeegger* von Rudolfingen anhören, weil sie – trotz offenbar bestehenden Verdachts – gegenüber den Beamten der Munizipalität Aussersihl geleugnet hatte, schwanger zu sein.³¹

Gnade liess das Distriktgericht Zürich hingegen bezüglich der *Maria Barbara Spörri* von Egg walten, die einen «fränkischen Koch» als Vater ihres Kindes bezeichnete. Die unterbliebene Meldung ihrer Schwangerschaft begründete sie «mit Mangel der nötigen Kenntnis und Furcht vor ihren Eltern». «Um ihres unschuldigen Kindes willen» verschonte sie das Gericht «mit der sonst wegen verheimlichter Schwangerschaft verdienten Gefangenschaft» und entliess sie stattdessen mit einem «ernstlichen Zuspruch».³² Ebenfalls mit einem solchen Zuspruch kam *Elisabeth Höggerli* aus Thal davon, die sich mit einem «kaiserlichen Unteroffizier» vergangen hatte und die rund nach der Hälfte der ordentlichen Schwangerschaftszeit eine Fehlgeburt erlitt. Sie gab an, ihren Zustand bis unmittelbar vor der «unglücklichen Niederkunft» nicht bemerkt zu haben.³³

Gerichtsverfahren nach erfolgter Meldung

Vorerst seien Ablauf und Zweck des Verfahrens geschildert, wenn der angegebene Schwängerer ein Zivilist war. Anschliessend sollen die Besonderheiten aufgezeigt werden, wenn der angegebene Schwängerer Angehöriger einer fremden Armee war.

Im ersten Fall lief das Verfahren noch in gleicher Weise ab wie zur Zeit der «Gnädigen Herren» vor der Staatsumwälzung. Vor Gericht zu erscheinen hatten die Geschwängerte und der von ihr angegebene

³⁰ StAZH YY 2.1, S. 173.

³¹ StAZH YY 2.1, S. 184.

³² StAZH YY 2.1, S. 116.

³³ StAZH YY 2.1, S. 114.

Schwängerer bzw. Kindsvater. Die geschwängerte Frau trat als Klägerin auf. Neben der Nennung des Kindsvaters konnte sie auch noch behaupten, der Beklagte habe ihr die Ehe versprochen, und dafür Beweise anführen. Als Beweis galt insbesondere die Darreichung eines Ehepfandes seitens des Beklagten. Dieser konnte bestreiten, mit der Klägerin Umgang gehabt oder ihr gar die Ehe versprochen zu haben. Auch konnte er einen unzüchtigen, liederlichen Lebenswandel der Kindsmutter behaupten.³⁴

Wenn das Gericht zur Auffassung gelangte, der Beklagte sei zwar der Kindsvater, es liege aber kein Eheversprechen vor, so wurde dieser «als Vater des unter dem Herzen der Klägerin befindlichen Kindes» bzw. des allenfalls bereits geborenen Kindes erkannt und zur Bezahlung von Unterhaltsleistungen während 12 Jahren an die Kindsmutter verpflichtet. Ausserdem musste er der Kindsmutter zusätzlich einen Betrag für «Kindbett und Blumen» bezahlen. Weil Beischlaf ohne Heiratsversprechen als «Hurerei» erachtet wurde, verfiel das Gericht in solchen Fällen die Klägerin und den Beklagten in die sogenannte «Hurereibusse».³⁵

Wenn das Gericht als erstellt erachtete, dass der Beklagte der Kindsvater war und der Geschwängerten die Ehe versprochen hatte, dieser aber die Klägerin trotzdem nicht heiraten wollte, so wurde das schon geborene oder noch unter dem Herzen der Klägerin befindliche Kind dem Kindsvater «zu alleiniger Versorgung als ehe- ehr- und erblich zugekannt». Wenn das Kind bei der Kindsmutter blieb, musste der Beklagte ein Kostgeld zahlen.³⁶ Gleichzeitig hob das Gericht das Eheversprechen auf, konfiszierte das gegebene Ehepfand, belegte den Beklagten wegen Nichteinhaltung des Eheversprechens mit einer sogenannten «Eheschimpfbusse» und verpflichtete ihn ausserdem, der Klägerin wegen des nicht gehaltenen Versprechens eine Entschädigung zu zahlen. Die Klägerin und der Beklagte wurden sodann noch wegen «frühzeitigen Beischlafs» gebüsst.³⁷

³⁴ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 13 f.

³⁵ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 58, 98 und 194. Die Unterhaltsbeiträge beliefen sich im letzteren Fall fronfastenlich, d. h. vierteljährlich, auf 7 Pfund, der Betrag für «Kindbett und Blumen» belief sich «gewohntermassen» auf 22 Pfund.

³⁶ Zum Beispiel: StAZH YY 2b.1, S. 68 f.

³⁷ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 18, 35 f., 54 und 57 f.

Beklagte, die sich nach eingetretener Schwangerschaft abgesetzt hatten, wurden, sofern der neue Aufenthaltsort bekannt war, peremptorisch vorgeladen, und bei Nichterscheinen erliess das Gericht ein Kontumazurteil. Ein Beklagter, von dem die Kindsmutter nur in Erfahrung bringen konnte, dass er sich zu Bern aufhielt, wurde durch Publikation in den zürcherischen öffentlichen Blättern und im «Berner Wochenblatt» peremptorisch vorgeladen.³⁸ Ein Beklagter aus Winkel bei Bülach wurde nicht nur mittels Publikation in den öffentlichen Blättern peremptorisch vorgeladen, sondern in seiner Heimatgemeinde erfolgte zusätzlich noch eine «öffentliche Verlesung».³⁹

Wie das Distriktgericht Zürich wiederholt zu verstehen gab, konnten fränkische Soldaten nicht vor Gericht zitiert werden, selbst wenn sie sich zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung noch im Kanton Zürich aufhielten.⁴⁰ Einer Geschwängerten war es nicht einmal möglich, das schriftlich abgegebene Heiratsversprechen eines fränkischen Soldaten legalisieren zu lassen, wozu sie das Distriktgericht Zürich aufgefordert hatte. Der fränkische Platzkommandant wollte sich darauf nicht einlassen, und auch der Hauptmann des Schwängerers weigerte sich, sich mit der Sache zu befassen.⁴¹ Angehörige der französischen Armee, zu denen auch Leute zählten, die zum Tross gehörten (Köche, Offiziersdiener etc.), erscheinen deshalb nie als Beklagte vor Gericht und konnten auch nicht zu Unterhaltszahlungen an die Geschwängerte verpflichtet werden. Dasselbe traf auch zu für Angehörige der österreichischen Armee. Die Geschwängerte stand also mit dem Kind allein da.

Anders verhielt es sich nur im Fall des «dermalen» in der kaiserlichen Armee dienenden Heinrich Koch. Dieser stammte indessen aus Obersteinmaur und hatte sich wohl dort der kaiserlichen Armee angeschlossen. Als *Anna Huber* von Bonstetten vor Gericht klagte, er habe sie unter ehelichem Versprechen geschwängert, wurde er peremptorisch vorgeladen und für den Fall, dass er «unter den obwaltenden Umständen» nicht vor Gericht erscheinen sollte, hatten sich die Verwandt-

³⁸ StAZH YY 2.1, S. 161.

³⁹ StAZH YY 2.1, S. 43.

⁴⁰ StAZH YY 2.1, S. 18 (Katharina Kambli und Anna Lehmann).

⁴¹ StAZH YY 2.1, S. 52 und 55 (Barbara Wüst).

schaft oder die Heimatgemeinde des Koch der Klage zu stellen, d. h. allenfalls für das Kind aufzukommen.⁴²

Auch beim Vorhandensein fremder Armeeingehöriger unterschieden die Distriktgerichte aber, ob Geschlechtsverkehr mit oder ohne eheliches Versprechen stattgefunden hatte. In letzterem Falle lautete die Erkenntnis des Gerichts – von unbedeutenden Varianten abgesehen – regelmäßig wie folgt:

«... so hat der Richter ihro (der Geschwängerten) überlassen, den Vater zu ihrem Kind ausfindig zu machen, inzwischen aber ihr von dieser Stelle aus das unter ihrem Herzen tragende Kind zu alleiniger Verpfleg- und Besorgung heim- und zugestellt und die gewohnte s. v. Hurey-Busse auf X Pfund festgesetzt.»⁴³

Wiederholt kam vor, dass das Gericht neben der Busse wegen Hurerei noch weitere Sanktionen anordnete, wovon weiter unten zu berichten sein wird.

Wenn die Gerichte als erstellt erachteten, dass der Armeeingehörige der Frau die Ehe versprochen hatte, lautete der Urteilspruch zumeist etwa wie folgt:

«... hat der Richter ... das von ihr zur Welt gebohrne Kind nach der in solchen Fällen gewohnten Übung als ehe-, ehr- und erblich zuerkennt und ihr überlassen, den Vater ihres Kindes um desselben Sustentation zu suchen, sich diesfalls mit ihm abzufinden und ihr behauptetes Eheversprechen valieren zu machen, inzwischen aber und bis dahin ihro die alleinige Verpfleg- und Besorgung des Kindes auferlegt, die frühzeitige Beischlafs-Busse ihro unter den obwaltenden Umständen geschenkt ...»⁴⁴

Zur Anfangszeit des Distriktgerichtes Zürich lautete die Erkenntnis in solchen Fällen lediglich:

«... so ist unter den obwaltenden Umständen der Klägerin überlassen worden, ihr habendes Eheversprechen valieren zu machen und sich mit dem Vater ihres Kindes um desselben Sustentation abzufinden, inzwischen aber soll ihro die alleinige Verpfleg- und Besorgung ihres unterm Herzen tragenden»

⁴² StAZH YY 2.1, S. 127.

⁴³ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 43.

⁴⁴ StAZH YY 2.1., S. 183.

den Kindes zur Pflicht gemacht, die frühzeitige Beischlafs-Busse aber gänzlich geschenkt.»⁴⁵

Zusätzlich hatten die Distriktgerichte noch viele Fälle zu beurteilen, bei denen die Kindsmutter behauptet hatte, von einem oder mehreren fremden Armeeingehörigen vergewaltigt worden zu sein. Auch davon wird unten zu berichten sein.

Zahl der «Besatzungskinder»

Die vorliegende Arbeit stützt sich auf Akten der Distriktgerichte Zürich, Bülach und Regensdorf für die Zeit vom August 1798 bis Ende 1800.⁴⁶ Diese Gerichte führten für «Consistorialsachen» bzw. für ehegerichtliche Urteile und Verfügungen gesonderte Protokolle, die – im Unterschied zu denjenigen des Distriktes Bassersdorf⁴⁷ – vollständig erhalten geblieben sind. Berücksichtigt sind auch die Akten des unter der Interimsregierung für die Zeit vom Juli bis September 1799 wieder installierten Ehegerichts⁴⁸ sowie des auf Anweisung von Erzherzog Karl für die Zeit vom 27. November 1799 bis zum 19. Mai 1800 eingerichteten provisorischen Gerichts für die Kirchgemeinden Eglisau, Rafz und Wil. Dazu war es gekommen, weil das nördlich des Rheins gelegene Gebiet des Distrikts Bülach bis zum Mai 1800 weiterhin von österreichischen Truppen besetzt war, sodass es von dem durch französische Truppen besetzten Teil des Kantons Zürich abgetrennt war. Dieser Umstand soll dazu geführt haben, dass dort bald anarchische Zustände zu herrschen begannen, welche die örtlichen Vorgesetzten beunruhigten. Präsiert wurde das Gericht von Unterstatthalter Rutschmann.⁴⁹

Die geschilderte Aktenlage gibt also Aufschluss darüber, wie viele Verfahren wegen Besatzungskindern in der Stadt Zürich und in zwei nahe der Stadt gelegenen ländlichen Distrikten abgewickelt worden sind, sodass Stadt und Land miteinander verglichen werden können.

⁴⁵ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 89.

⁴⁶ StAZH YY 2.1, 2a.1 und 2b.1.

⁴⁷ StAZH YY 2c.1.

⁴⁸ StAZH YY 1.289.

⁴⁹ StAZH B VII 54.2, Vorspann und S. 1.

Ab Herbst 1798 bis Ende 1800 hinein wurden vor dem Distriktgericht Zürich und dem Ehegericht während der Zeit der Interimsregierung 139 Fälle verhandelt, bei denen das Gericht die Vaterschaft eines fremden Armeeangehörigen als gegeben erachtete. Vor dem Distriktgericht Bülach waren es 18, vor dem provisorisch eingerichteten Gericht für das Gebiet nördlich des Rheins 10 und vor demjenigen von Regensdorf 12.

Entsprechen diese Zahlen in etwa der tatsächlichen Anzahl der Besatzungskinder? Haben die Gerichte zu Recht auf die Aussagen der Geschwängerten über den Kindsvater abgestellt? Das Distriktgericht Bülach tat dies nicht ohne weiteres. Wiederholt sistierte es nach dem Eingang einer Schwangerschaftsmeldung und einer ersten Befragung der Schwangeren das Verfahren und ordnete an, diese durch eine Hebamme und zwei weitere Frauen bei der Geburt «nicht peinlich» zu befragen, wer der «eigentliche Vater» des Kindes sei.⁵⁰ «Nicht peinlich» sollte die Befragung erfolgen, weil die helvetische Regierung im März 1799 untersagt hatte, die Kindsmütter – wie bis anhin üblich – während der grössten Geburtsschmerzen zu befragen.

Von dieser Anordnung hatte das Distriktgericht Regensdorf offenbar noch keine Kenntnis, als es am 6. März 1799 die Befragung einer Witwe «in den grössten Kindesnöthen» anordnete. Die Witwe, die bereits vor Jahren einmal ein aussereheliches Verhältnis unterhalten haben soll, hatte angegeben, von einem «fränkischen Militair» «nothzwangsweise» geschwängert worden zu sein.⁵¹ Die vom Gericht angeordneten «Veranstaltungen» konnten in der Folge aber nicht durchgeführt werden, weil die Kindsmutter eine vorzeitige Geburt erlitt und ohne Hilfe einer Hebamme gebar.⁵² Viele Geschwängerte waren sodann in der Lage, dem Gericht schriftliche Eheversprechen vorzulegen. Allgemein ist ferner zu beachten, dass eine Geschwängerte ihre Lage in keiner Weise verbesserte, wenn sie einen Angehörigen einer Besatzungsmacht als Kindsvater nannte. Von einem solchen konnte sie nämlich keine Unterhaltsbeiträge erwarten. *Barbara Gysler* versuchte deshalb völlig

⁵⁰ StAZH YY 2a.1, S. 18 und 56.

⁵¹ StAZH YY 2b.1, S. 25 f.

⁵² StAZH YY 2b.1, S. 27.

untauglich, ihren ehemaligen, 75-jährigen Dienstherrn als Kindsvater anzugeben. Weil dieser wegen Leibesbeschwerden ausserstande war, das Haus zu verlassen, liess er über seinen Anwalt vorbringen, die Klägerin habe sich bei ihm als Haushälterin unklagbar verhalten, bis die Franken eingerückt seien. Dann habe sie mit einem Grenadier-Sergeant Bekanntschaft gemacht und mit diesem «nächtliche Zusammenkünfte» gehabt. Es stellte sich sodann heraus, dass die Schwester der Klägerin bei der Anmeldung der Taufe des mittlerweile geborenen Kindes als Kindsvater den französischen Sergeanten angegeben hatte. Unter diesen Umständen wies das Distriktgericht Zürich die Klage der *Barbara Gysler* gänzlich ab und sprach ihr das Kind zu.⁵³

Als erfolglos erwies sich der Versuch von Dr. Johann Brunner aus Bülach, die zugegebenermassen von ihm geschwängerte und bei ihm als Magd tätige *Barbara Pfander* über einen Mittelsmann gegen Bezahlung von 250 Gulden anzustiften, einen kaiserlichen Soldaten als Vater des Kindes anzugeben. Brunner wurde vom Distriktgericht Bülach als Vater des Kindes erkannt und mit 60 Pfund gebüsst, der Mittelsmann und die Pfander, weil sie ihren Fehler freiwillig eingestanden hätten, mit je 20 Pfund. Alle drei wurden sodann vor den Stillstand gestellt, und der Pfarrer wurde angewiesen, in einem «ernstlichen Zuspruch» die drei Verurteilten zu ermahnen, sich künftig vor dergleichen Vergehen zu hüten, und sie zu Reue und Besserung zu ermahnen.⁵⁴

Zusammenfassend ist angesichts der geschilderten strengen Kontrolle über unehelich geborene Kinder im Zürcher Territorium anzunehmen, dass nicht viele Frauen ihre Schwangerschaft verbergen konnten, wenn sie im Kanton blieben. Die Behörden erhielten von der Schwängerung in der Regel Kenntnis, und in den allermeisten Fällen haben die Frauen nicht gelogen, wenn sie Angehörige einer fremden Armee als Kindsvater angaben. Durchaus wahrscheinlich ist indessen, dass Frauen, die aus einem anderen Kanton oder gar aus dem Ausland stammten, den Kanton Zürich verliessen, bevor hier ihre Schwangerschaft bemerkt wurde. Dies umso eher, weil sie in der Regel – wie unten näher auszuführen sein wird – spätestens nach der Geburt des Kindes den Kanton

⁵³ StAZH YY 2.1, S. 63 f.

⁵⁴ StAZH YY 2a.1, S. 12 f.

verlassen mussten. Die tatsächlich erfolgten Schwängerungen durch Angehörige von Besatzungsarmeen in den drei Distrikten dürften deshalb nur wenig höher gelegen haben, als sich dies aus den Gerichtsprotokollen ergibt.

Wer waren die Kindsmütter?

In den Gerichtsprotokollen ist regelmäßig der Herkunftsort der Frauen angegeben, wiederholt auch deren berufliche Tätigkeit. Bei den durch das Distriktgericht Zürich beurteilten Fällen stammten nur sechs Frauen aus der Stadt. Dazu gehörten etwa *Esther Huber*, die Tochter des Harschierers, und *Dorothea Pfister*. Wegen «besonders ausschweifenden und unverbesserlichen Lebenswandels» wurde letztere auf Ansuchen ihrer nächsten Verwandten und – angeblich – auch mit ihrer Einwilligung für unbestimmte Zeit in das Zuchthaus gesteckt.⁵⁵ *Katharina Aberlin*, die Witwe von Freihauptmann Heidegger, hatte sich mit einem Pfeifer eines kaiserlichen Regimentes eingelassen und beabsichtigte, diesen zu heiraten. Nach dem Rückzug der österreichischen Truppen war sie diesem nachgefolgt, kehrte aber wieder nach Zürich zurück, um hier ein Mädchen zu gebären.⁵⁶ 15 Frauen stammten aus Vororten der Stadt (Fluntern, Enge, Hirslanden, Unterstrass, Riesbach und Aussersihl), 108 von der Zürcher Landschaft, drei aus anderen Kantonen und sieben aus dem nahen Ausland, zumeist aus Württemberg.

Soweit bei den von auswärts stammenden Frauen eine Berufsbezeichnung angegeben ist, waren sie in der Stadt Zürich als Mägde tätig. Gemäss den unten näher auszuführenden Erwägungen in den Gerichtsentscheiden befanden sie sich zumeist in äusserst bedürftigen Umständen bzw. in grosser Armut.

Bei den von den Distriktgerichten Bülach und Regensdorf beurteilten Fällen stammten die Kindsmütter aus den jeweiligen Distrikten, und man kannte sie deshalb. In fünf Fällen finden sich in den Ent-

⁵⁵ StAZH YY 2.1, S. 160.

⁵⁶ StAZH YY 2.1, S. 139 und YY 1.289, S. 42.

scheiden Ausführungen zur persönlichen Lebensführung der Kindsmütter. Bezüglich der *Anna Regina Bersinger*, der Tochter des ehemaligen Dorfmeiers, ist vermerkt, es handle sich bei ihr um eine «liederliche und unverschämte Dirne», die durch ihre «Lastertat» – sie hatte sich mit einem «fränkischen Militair» eingelassen und noch versucht, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen – in der Gemeinde grosses Ärgernis verursacht habe.⁵⁷ Bei vier Kindsmüttern wurde bei der Ansetzung der Busse berücksichtigt, dass sie sich früher schon «in diesem Fall» befunden hätten, d. h. ein uneheliches Kind geboren hätten.⁵⁸ Von der Witwe *Verena Meyer* aus Katzensee war bekannt, dass sie vor Jahren mit einem Mann aus Rümlang ein intimes Verhältnis gehabt hatte.⁵⁹

Was wissen wir von den Kindsvätern?

Vor dem Gericht machten die Frauen unterschiedlich detaillierte Angaben. Sämtliche konnten aber angeben, ob der Kindsvater der französischen oder österreichisch-kaiserlichen Armee angehörte. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 150 (von insgesamt 179), gehörte der französischen Armee an, die auch am längsten im Kanton Zürich weilte. In 29 Fällen waren es österreichisch-kaiserliche Armeeingehörige. Im Distrikt Bülach stellten diese Armeeingehörigen zwei Drittel der Kindsväter, im rechtsrheinischen Gebiet ausschliesslich. Angehörige der russischen Armee unter Korsakov werden keine genannt. Diese Armee weilte denn auch nur etwa einen Monat in der Stadt Zürich.

In etwa der Hälfte der Fälle sind im Gerichtsprotokoll der Name und zuweilen auch noch der Herkunftsort des Kindsvaters angegeben, z. B.: «Sergeant Major Mathias Daler von Varache in der Normandie.»⁶⁰ In sieben Fällen konnte die Kindsmutter nur den Vornamen angeben, z. B.: «... dass sie von einem fränkischen Fuhrknecht, der in Schachen im Quartier gewesen, von dem sie äussert, dass er Lorenz

⁵⁷ StAZH YY 2a.1, S. 10 f.

⁵⁸ StAZH YY 2a.1, S. 18, 20, 46 und 55.

⁵⁹ StAZH YY 2b.1, S. 25.

⁶⁰ StAZH YY 1.289, S. 49.

heisset, weder Heimat noch Geschlecht wüsse.»⁶¹ Zehn stammten aus dem Elsass, einer aus dem deutschsprachigen Teil von Lothringen. Mit diesen konnten sich die Kindsmütter gut unterhalten. Deutsche Namen trugen zumeist – soweit angegeben – auch die österreichisch-kaiserlichen Armeeingehörigen.

Verena Etzensperger von Seen gab als Kindsvater den fränkischen General Dondin an.⁶² Weitere fünfzehn erklärten, von einem Offizier geschwängert worden zu sein, neun von einem Unteroffizier bzw. Sergeanten. In der Mehrzahl der Fälle heisst es aber nur, Kindsvater sei ein fränkischer bzw. österreichisch-kaiserlicher Soldat, Husar, Chasseur, Grenadier, Kanonier, Kurassier, Trompeter, Regiment Pfeiffer, Fourier bzw. Chirurg. Mehrere Kindsväter werden auch als Offiziersbediente bzw. Knechte, Kommissar, Schmied oder als Koch etc. bezeichnet. Als militärische Einheiten werden bei französischen Armeeingehörigen häufig die 76. bzw. die 109. Halbbrigade erwähnt.

Zwei Kindsmüttern war zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung bereits bekannt, dass der Kindsvater nicht mehr unter den Lebenden weilte, sei es, dass er in einem Duell umgekommen war⁶³ oder «in der Bataille» liegen geblieben war.⁶⁴

Die fremden Soldaten stiessen bei einem Teil der Zürcherinnen durchaus auf Sympathie. Davon zeugt etwa das Scheidungsverfahren, das Heinrich Lenz im Dezember 1798 gegen *Judith Zuber* von Fluntern einleitete, die er nach dem Tod seiner ersten Frau geheiratet hatte. Die Zuber war vorgängig bei ihm als Magd tätig gewesen, und er hoffte, sie werde ihm bei seinem «anrückenden Alter treue Hilfe und Abwart leisten». Seit der «fränkischen Einquartierung» verlor der alte Mann, der zu den ehelichen Werken nicht mehr fähig war, diese Hoffnung. In seinem Hause wurde ein «fränkischer Musikant» einquartiert. Unter der falschen Angabe, sie gehe zu ihrer Schwester nach Aarau, habe seine Frau den Musikanten in Stäfa und Rapperswil aufgesucht und sei mit ihm mehrere Nächte zusammen gewesen. Wegen des «unverschäm-

⁶¹ StAZH YY 2a.1, S. 47.

⁶² StAZH YY 2.1, S. 152.

⁶³ StAZH YY 2.1, S. 141.

⁶⁴ StAZH YY 1.289, S. 52.

ten» Betragens der Ehefrau, das den Ehemann zutiefst beleidigt habe, und auch in Rücksicht des «ganz unverhältnismässigen Alters(unterschiedes)» sprach das Distriktgericht Zürich die Scheidung aus. Aus besonderen Gründen wurde die Zuber «mit tätlicher Ahndung», d. h. einer körperlichen Züchtigung, verschont, sie wurde aber zu einem «ernstlichen und nachdrücklichen Zuspruch» an die Seelsorger in ihrer Gemeinde gewiesen.⁶⁵

Geschlechtsverkehr bei Vorliegen eines Eheversprechens seitens des Kindsvaters

Gemäss der im Wesentlichen auch noch zur Zeit der Helvetik gültigen Ehegerichtssatzungen von 1719 galt als Beweis für ein Eheversprechen eine Erklärung des Kindsvaters in Schrift oder vor Zeugen.⁶⁶ Als Beweis galt auch die Übergabe eines sogenannten Ehepfandes, das in einem Gegenstand oder in Geld bestehen konnte. Weil – wie ausgeführt – Angehörige fremder Armeen nicht vorgeladen werden konnten, fehlen uns deren Stellungnahmen.

In rund einem Drittel der untersuchten Fälle haben die Kindsmütter behauptet, sie hätten sich nur gegen ein Eheversprechen dem Kindsvater hingegeben. Die Kindsmütter hatten ein erhebliches Interesse, dass das Gericht das Vorliegen eines Eheversprechens als gegeben erachtete, denn nur in diesem Fall galt das Kind als ehelich und die Mutter als ehrbar. «Um den Status des Kindes und ihrer eigenen Ehrenrettung willen» hielt deshalb das Distriktgericht Zürich einer Kindsmutter das Recht offen, um nachträglich noch Beweis zu erbringen für das Vorliegen eines Eheversprechens.⁶⁷ Um ein Eheversprechen zu beweisen, legte *Margrith Schibli* dem Distriktgericht Bülach ein gefälschtes Schreiben vor, das nicht der angegebene Kindsvater Franz Stezal, der Koch des österreichischen Feldmarschalleutnants Friedrich August Joseph von Nauendorf, geschrieben hatte, sondern der Sohn des Mess-

⁶⁵ StAZH YY 2.1, S. 38 f.

⁶⁶ StAZH A 6.4, Nr. 14, Artikel «Wegen verfallter Töchtern».

⁶⁷ StAZH YY 2.1, S. 184.

mers von Niederweningen. Dem Gericht war aufgefallen, dass das Schriftbild anders war als auf den wohl von Stezal geschriebenen Briefen, welche die Schibli dem Gericht bei der ersten Verhandlung eingereicht hatte. Nach der Auffassung des Gerichts erbrachten diese Briefe aber keinen Beweis für ein Eheversprechen, sondern lediglich für das Vorliegen einer «Buhlerei». Als Begründung für ihr Tun gab die Schibli an, der Bürger Regierungsstatthalter habe ihr gesagt, es «seye Freiheit für sie wie für andere», es liefen «viele dergleichen» in der Stadt herum und man tue ihnen nichts. Wegen der Betrügerei bestrafte das Distriktgericht Bülach die Schibli mit 48 Stunden «Gefangenschaft», die ihr «aber nachgesehen und geschenkt sein sollen». Auf Empfehlung des Regierungsstatthalters wurde ihr auch die wegen Hurerei ausgefallte Busse von Fr. 20 «nachgesehen», und sie musste lediglich eine Gerichtsgebühr von Fr. 10 bezahlen.⁶⁸

Auf welche Weise haben die fremden Armeeeingehörigenden den hiesigen Kindsmüttern die Ehe versprochen? Aus der Art, wie das geschehen ist, lassen sich gewisse Schlüsse ziehen, wie sich – zumindest einzelne – Angehörige der Besatzungsarmeen gegenüber der hiesigen Bevölkerung verhalten haben.

Margaretha Haug von Marthalen hat den Kindsvater offensichtlich über die hiesigen Rechtsgewohnheiten unterrichtet. Grenadier Jean Gaudeli de Laussillac meldete sich nämlich persönlich beim Präsidenten des Distriktgerichtes Zürich und gab die Vaterschaft zu. Um die nötigen Dokumente zur Erfüllung seines Eheversprechens zu erhalten, habe er bereits nach Hause geschrieben. Er ersuchte das Gericht auch, der Kindsmutter die Busse wegen frühzeitigen Beischlafs zu erlassen. Um die bei der Gerichtsverhandlung allein anwesende Haug «in Ehren zu ziehen» überliess es das Gericht «nach dem Beispiel ähnlicher Fälle» der Kindsmutter, sich mit dem geständigen Vater ihres Kindes um desselben Sustentation abzufinden und das Eheversprechen «valieren zu machen». Die Busse wegen frühzeitigen Beischlafs wurde ihr unter Hinweis auf das Gesuch des Kindsvaters «geschenkt», d. h. nachgelas-

⁶⁸ StAZH YY 2a.1, S. 25 und 84 f.

sen.⁶⁹ Antoine Laroche von der 76. Halbbrigade meldete sich in gleicher Weise beim Präsidenten des Distriktgerichts Zürich. Zusätzlich hatte er der Kindsmutter *Regula Morf* als Ehepfand einen Thaler, «etwas Mousseline» und ein seidenes Halstuch geschenkt. Angesichts der «bedürftigen Umstände» wurde der Kindsmutter die Busse wegen frühzeitigen Beischlafs ebenfalls «gänzlich geschenkt».⁷⁰ Während seiner Anwesenheit in Zürich meldete sich auch der fränkische Kanonier Joseph Traver persönlich beim Gerichtspräsidenten, anerkannte die Vaterschaft gegenüber der *Elisabeth Kramer* von Volken und erklärte seine Absicht, sein Eheversprechen «sobald immer die Umstände es erlauben zu vollziehen», inzwischen wolle er die Kindsmutter «möglichst unterstützen».⁷¹

Der aus Böhmen stammende kaiserliche Soldat Bartholomäus Bok, der die *Barbara Sigrist* von Rafz geschwängert hatte, erbrachte den Tatbeweis. Er verliess offenbar die Armee und wollte in Rafz die Barbara Sigrist ehelichen. Weil die Gemeinde ihn nicht dulden wollte und ihn fortjagte, begab er sich nach Fisibach, wo er in der dortigen Mühle eine Arbeit fand. Weil der Pfarrer von Rafz die Angaben der Kindsmutter als richtig bestätigte, erachtete das Distriktgericht Bülach das Vorliegen eines Eheversprechens als erwiesen und auferlegte der Sigrist lediglich eine Busse wegen frühzeitigen Beischlafs, die ihr aber «in Rücksicht auf ihre dermaligen Umstände geschenkt» wurde.⁷² Das interimistisch tätige Ehegericht unterliess es, die Vaterschaft der vom Bedienten eines kaiserlichen Adjutanten des Corps von General Hotze angeblich gegen Eheversprechen geschwängerten *Elisabeth Bader* von Regensdorf abzuklären, nachdem diese dem Gericht erklärt hatte, sie habe wirklich ihre Sachen nach St. Gallen, wo sich der Kindsvater dermalen befinde, abgesandt und werde nächstens dorthin ziehen. Das Ehegericht nahm diese Aussagen lediglich zu Protokoll und forderte die Kindsmutter auf, ihre Absicht auszuführen und «zu keinen Zeiten mehr in unser Land (gemeint den Kanton Zürich) zurückzukehren».⁷³

⁶⁹ StAZH YY 2.1, S. 83.

⁷⁰ StAZH YY 2.1, S. 55.

⁷¹ StAZH YY 2.1, S. 57.

⁷² StAZH YY 2a.1, S. 77 und 95.

⁷³ StAZH YY 1.289, S. 63.

In neun Fällen legten die Kindsmütter dem Gericht eine schriftliche Erklärung des Kindsvaters vor, worin dieser das Vorliegen eines Eheversprechens bestätigte. So verwies etwa *Anna Brändli* aus der Enge nicht nur auf einen silbernen Ring und zwei Neuthaler, die sie vom Kindsvater Jean Baptiste Vicard, «soldat du train d'artillerie», als Ehepfand erhalten hatte, sondern konnte dem Gericht auch noch eine «schriftliche Wiederholung dieses Versprechens in einem Brief» vorlegen.⁷⁴ *Elisabeth Kollin* aus Zürich konnte ihre «beharrliche» Behauptung, sie sei von Sergeant François Dupont «unter ehelichem Versprechen geschwängert» worden, mit einem Brief beweisen, in welchem der Kindsvater «die Versicherung dieses Versprechens förmlich wiederholte».⁷⁵ *Ursula Keller* von Ohringen, die von einem fränkischen Husaren namens Munier einen Dukaten als Ehepfand erhalten hatte, stellte dem Richter die durch «mehrere gewechselte Briefe desselben fortdauernde anhängliche Gesinnungen» vor.⁷⁶ *Elisabeth Lang* von Würenlos glaubte, mit dem dem Distriktgericht Zürich vorgelegten schriftlichen Eheversprechen des fränkischen Grenadiers Jacques Lelorge sowie mit weiteren Briefen, welche die «diesfälligen Gesinnungen» des Kindsvaters bestätigt hätten, sogar die unterlassene Anzeige ihrer Schwangerschaft entschuldigen zu können. Die gesamte Korrespondenz habe bei ihr die Erwartung geweckt, der Kindsvater werde zurückkehren und sie ehelichen. Das Gericht «schenkte» der Lang zwar die Busse wegen frühzeitigen Beischlafs, fällte aber wegen unterlassener Schwangerschaftsanzeige «unter den obwaltenden mildernden Umständen» eine Busse von 8 Fr. aus, erliess ihr dann aber «auf ihr dringendes Ansuchen und der Vorstellung ihrer empfindlichen Armut» die Hälfte der Busse.⁷⁷ Möglicherweise allein aus dem Grunde, dass sich der Kindsvater noch in der Stadt Zürich aufhielt, forderte das Distriktgericht Zürich die *Barbara Wüst* von Greifensee ausnahmsweise auf, das von ihr eingereichte schriftliche Eheversprechen des Grenadiers Jean de Buret «legalisieren» zu lassen. Wie schon berichtet, konnte die Kindsmutter der

⁷⁴ StAZH YY 2.1, S. 182.

⁷⁵ StAZH YY 2.1, S. 183.

⁷⁶ StAZH YY 2.1, S. 93.

⁷⁷ StAZH YY 2.1, S. 144 f.

Aufforderung des Gerichts aber nicht nachkommen; der Hauptmann des Grenadiers anerkannte lediglich die Unterschrift auf der Erklärung als richtig. Schliesslich erachtete das Gericht aber auch in diesem Falle das Vorliegen eines Eheversprechens als gegeben.⁷⁸

Nicht als Eheversprechen wertete das Distriktgericht Bülach, das im allgemeinen viel strenger urteilte als das Distriktgericht Zürich, das aus Stockach abgesandte Schreiben des aus dem Kanton Bern stammenden fränkischen Kommissars Josef Kirchmeyer, in welchem dieser der *Regina Schweizer* aus Rafz versichert hatte, ihr «treu zu sein». Weil die Schweizer kein Ehepfand vorweisen könne und im Schreiben des «angeblichen Kirchmeyer» nicht einmal dessen Heimatort ersichtlich sei, liege eine Hurerei vor. Bezüglich der Unterhaltsbeiträge an das mittlerweile geborene Mädchen bewilligte das Gericht der Kindsmutter aber den Regress auf Kirchmeyer.⁷⁹

Einige der geschilderten Fälle legen nahe, dass zwischen den fremden Armeeangehörigen und den hiesigen Kindsmüttern offensichtlich eine echte Liebesbeziehung bestand. Wie unterhielten sich wohl die Paare? Die meisten der Kindsväter trugen französische Namen und stammten aus französischsprachigen Gebieten. Konnten sie etwas Deutsch, oder haben die grösstenteils aus der Landschaft stammenden Kindsmütter etwas Französisch gelernt, so dass sie die Briefe ihrer Geliebten verstehen konnten? Wenn nicht, wer übersetzte sie ihnen und half bei der Korrespondenz?

In vierzehn Fällen machten die Kindsmütter geltend, sie hätten von ihren Liebsten einen goldenen⁸⁰ – oder seltener – einen silbernen Ring⁸¹ als Ehepfand erhalten, in zehn Fällen einen bis drei Neuthaler⁸² bzw. einen Dukaten⁸³. Ausnahmsweise sollen auch noch Halstücher (vergoldete oder seidene)⁸⁴, eine Halstuch-Gufe⁸⁵ bzw. silberne Ohr-

⁷⁸ StAZH YY 2.1, S. 52 und 55.

⁷⁹ StAZH YY 2a.1, S. 73.

⁸⁰ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 18.

⁸¹ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 182.

⁸² Zum Beispiel: StAZH YY 2b.1, S. 29.

⁸³ StAZH YY 2.1, S. 93.

⁸⁴ Zum Beispiel: StAZH YY 1.289, S. 23.

⁸⁵ StAZH YY 1.289, S. 60.

ringli⁸⁶ gegeben worden sein. *Regula Widmer* aus Hottingen zeigte dem Gericht ein silbernes und ein vergoldetes «Kleinert» sowie zusätzlich einen Ring. Das alles habe ihr der Sappeur Niklaus Schmid aus Fort-Louis als Ehepfand gegeben.⁸⁷ *Esther Huber* aus Zürich erklärte, von ihrem Liebhaber, dem Chirurgen Martin aus Paris, eine goldene Stecknadel nebst einem silbergrünen Fingerhut als Ehepfand erhalten zu haben.⁸⁸

In der Regel hielten die Gerichte ein Eheversprechen als erstellt, wenn ein Ehepfand geltend gemacht oder gar vorgewiesen wurde. Es gab allerdings mehrere Ausnahmen, wobei die Gerichte wohl auf den persönlichen Eindruck abstellten, den ihnen die Kindsmutter hinterliess. So nahm etwa das Distriktgericht Zürich bei der in Zürich als Dienstmagd tätigen *Anna Maria März* ab dem Bözberg eine «gewohnte Hurerei» an, obwohl die Kindsmutter dem Gericht einen goldenen Ring vorlegte, den sie vom Kindsvater als Ehepfand erhalten haben wollte. Das Gericht meinte, es handle sich hierbei um eine «einseitige Behauptung» der Kindsmutter und «alle weiteren diesfälligen Data oder schriftliche Beweise» fehlten.⁸⁹ Mangels Beweisen und weil der angegebene Kindsvater im Duell erstochen worden war, schenkte dasselbe Gericht auch der Behauptung der Witwe *Maria Hofmann*, sie habe zur Bestätigung des Eheversprechens ein Ehepfand erhalten, keinen Glauben.⁹⁰ In gleicher Weise verfuhr auch das provisorische Gericht der Kirchgemeinden rechts des Rheins bezüglich der *Elisabeth Schnetzer*, die vorgegeben hatte, von einem kaiserlichen Kürassierkorporal geschwängert worden zu sein, der ihr die Ehe versprochen und einen Neuthaler gegeben habe. Das Gericht fällte eine Busse wegen Hurerei von 30 Pfund aus, welche die Kindsmutter mit zehn Tagen Gefangenschaft auf ihre eigenen Kosten «abverdienen» könne.⁹¹ In zwei Fällen hob das interimistisch tätige Ehegericht das von zwei französischen Armeeingehörigen gegebene Eheversprechen auf, weil es

⁸⁶ StAZH YY 2.1, S. 92

⁸⁷ StAZH YY 2.1, S. 159.

⁸⁸ StAZH YY 2.1, S. 161.

⁸⁹ StAZH YY 2.1, S. 171.

⁹⁰ StAZH YY 2.1, S. 140.

⁹¹ StAZH B VII 54.2, S. 43.

offensichtlich davon ausging, die Ehe könne unter den gegebenen Verhältnissen nicht formell durch Einsegnung in der Kirche publik gemacht werden. Die vom Schwängerer der Kindsmutter gegebenen Ehepfande, ein vergoldeter Ring bzw. zwei Neuthaler, gab das Gericht diesen zurück bzw. belies sie ihnen.⁹² Vor der Staatsumwälzung waren gegebene Ehepfande noch regelmässig eingezogen worden, wenn Eheversprechen gerichtlich aufgehoben wurden.⁹³

In neun Fällen beriefen sich die Frauen ausschliesslich auf ein mündlich gegebenes Eheversprechen. Die *Salome Amberg* von Glattfelden machte etwa geltend, der kaiserliche Offizier Johann Walsel, der während 13 Wochen zu Glattfelden einquartiert gewesen sei, habe versprochen, sie zu heiraten. Sie habe es aber abgelehnt, von ihm Geld «auf die Ehe», d. h. als Ehepfand, entgegenzunehmen. Die Briefe, die sie von ihm erhalten habe, habe sie verbrannt.⁹⁴ *Kleophea Hottinger* aus Hirslanden will von ihrem Liebhaber, einem fränkischen Sappeur, «häufige und feierliche mündliche Versicherungen» erhalten haben, sie zu ehelichen.⁹⁵ Auch *Susanne Pfister* von Greifensee verliess sich auf «oft und viel» gegebene Eheversprechen eines fränkischen Offiziersbedienten, das dieser erst neulich, als er bei einem «Durchpass» wieder bei ihr vorbeigekommen sei, bestätigt habe. Nur auf diese Versprechen hin, sei sie ihm «zu Willen geworden» und habe es unterlassen, ein förmliches Ehepfand anzunehmen.⁹⁶

Die Praxis der Gerichte war in diesen Fällen äusserst widersprüchlich, und es ist auch hier anzunehmen, dass sich die Richter im Wesentlichen nur vom persönlichen Eindruck leiten liessen, den sie von den Kindsmüttern hatten. Ohne nähere Begründung stellte das interimistisch tätige Ehegericht in zwei Fällen einfach auf die Behauptung der Kindsmutter ab und bejahte das Vorliegen eines Eheversprechens.⁹⁷ In einem weiteren Fall, bei dem ein «ansonst gutes Zeugnis ihrer Auf-

⁹² StAZH YY 1.289, S. 69 und 73.

⁹³ Thomas Weibel, *Dorfchronik Hochfelden*, 2013, S. 121.

⁹⁴ StAZH YY 2a.1, S. 17.

⁹⁵ StAZH YY 2.1, S. 184.

⁹⁶ StAZH YY 2.1, S. 93.

⁹⁷ StAZH YY 1.289, S. 16 und 52.

führung» vorlag, tat dies auch das Distriktgericht Zürich.⁹⁸ Bei der oben erwähnten *Salome Amberg* hielt das Distriktgericht Bülach indes dafür, diese habe ihre Behauptung weder durch Schriftstücke noch mit Zeugen bescheinigen können noch habe sie ein Ehepfand vorgelegt. Das Kind wurde deshalb als «unehelich» erkannt. Das Gericht hielt der Kindsmutter das Recht aber offen, falls «über kurz oder lang der Vater des Kindes zum Vorschein komme, dieser ein Eheversprechen bestätige und das Kind als ehelich anerkenne».⁹⁹ Bei der erwähnten *Kleophea Hottinger* wurde der Fall wegen Fehlens «weiterer Titel» für ein Eheversprechen als «gewohnte Hurey» beendet.¹⁰⁰ Über die Glaubwürdigkeit der erwähnten *Susanne Pfister* war das Distriktgericht Zürich immerhin geteilter Meinung und nur «per maiora», d. h. mit einem Mehrheitsentscheid, erachtete es die Behauptung eines «vorher gegangenen» Eheversprechens als nicht hinlänglich bewiesen. In Rücksicht auf das «ansonst vorteilhafte Zeugnis ihrer Herrschaft» reduzierte es die «sonst gewohnte» Busse auf Fr. 8.¹⁰¹

Ausnahmsweise kam noch vor, dass Zürcherinnen bei den hiesigen Behörden eine Bewilligung zu erhalten suchten, einen französischen Soldaten zu heiraten. Weil die *Anna Fröhlich* von Hochfelden noch nicht examiniert war, verweigerte dies das Distriktgericht Bülach.¹⁰² Das Distriktgericht Zürich forderte *Margreth Huber*, die Tochter des Harschierers, auf, vorerst noch ein vom Chef de Corps des «fränkischen employé» visiertes Attestat einzuholen, wonach der employé Bessel von Lyon noch unverheiratet sei und die Huber zu ehelichen wünsche. Einen Taufschein von Bessel hatte die Huber dem Gericht bereits eingereicht.¹⁰³

⁹⁸ StAZH YY 2.1, S. 187

⁹⁹ StAZH YY 2a.1, S. 17.

¹⁰⁰ StAZH YY 2.1, S. 184.

¹⁰¹ StAZH YY 2.1, S. 93.

¹⁰² StAZH YY 2a.1, S. 7.

¹⁰³ StAZH YY 2.1, S. 107.

Freiwillige intime Beziehung ohne Eheversprechen, sogenannte «Hurerei»

Solche machen rund die Hälfte aller untersuchten Fälle aus. Bei dieser Kategorie kam es sehr häufig vor, dass die Kindsmutter nur die Armeezugehörigkeit, den Rang oder die Truppengattung des Kindsvaters angab. So eröffnete etwa die *Katharina Hagmann* «mit innigem Bedauern», dass sie sich seit letztem Oktober von einem «fränkischen Fourier» schwanger befinde.¹⁰⁴ Einige Kindsmütter erklärten ausdrücklich, dass sie über den Kindsvater nichts Näheres wüssten. So etwa die *Barbara Marthaler* aus Oberhasli. Sie erklärte vor dem Gericht «reuevoll», sie habe, als sie in der Obermühle zu Bülach in Diensten gestanden sei, mit einem dort einquartierten fränkischen Husaren, «dessen Name und Wohnort ihr ganz unbekannt», der Hurerei gepflogen.¹⁰⁵ Einige wussten zumindest den Vornamen des Liebhabers. Die *Verena Demuth* von Hüntwangen beharrte vor Gericht darauf, dass sie von einem «kaiserlichen Soldat von dem Stabs Regiment, welcher Johann heiss, weiters (sie) aber von demselben nichts wüsse», schwanger geworden sei.¹⁰⁶ Fraglich ist, ob die *Katharina Meier* von Altstetten den Vornamen ihres Liebhabers richtig verstanden hat, oder ob ihr dieser einen falschen Namen angab. Es soll sich um einen «fränkischen Soldaten, namens Jeudi» gehandelt haben.¹⁰⁷ Zuweilen waren die Kindsmütter in der Lage, die militärische Einteilung des Kindsvaters anzugeben. Gemäss den Angaben der *Anna Meier* von Hüntwangen soll der Kindsvater ein «k. k. Soldat vom St. Georgen Regiment» sein, dessen Namen wisse sie aber nicht. Sie beharrte darauf, dass sie «sonst mit niemand Umgang auf diese Art» gepflogen habe.¹⁰⁸

Neben der schon erwähnten *Barbara Marthaler* waren noch vier weitere Kindsmütter jeweils im Haus des Dienstherrn geschwängert wor-

¹⁰⁴ StAZH YY 2.1, S. 67.

¹⁰⁵ StAZH YY 2a.1, S. 93.

¹⁰⁶ StAZH B VII 54.2, S. 24.

¹⁰⁷ StAZH YY 2.1, S. 43.

¹⁰⁸ StAZH B VII 54.2, S. 50.

den, in welchem auch die Kindsväter einquartiert waren.¹⁰⁹ Die *Anna Regina Bersinger* von Weiach hatte sich im elterlichen Haus mit einem französischen Soldaten eingelassen,¹¹⁰ wohl auch die *Ursula Graf* von Rafz. Der angegebene Kindsvater, ein aus Böhmen stammender kaiserlicher Bäckerknecht, war nämlich im Haus ihres Vaters einquartiert.¹¹¹ Die *Maria Barbara Spörri* von Egg gab an, im Hause des Bürgers Lang an der Unterstrass, wohin sie von ihren Dienstherrn des öftern Geschäfte halber hingeschickt worden sei, von einem französischen Koch geschwängert worden zu sein. Angeblich soll die Mutter der Maria Barbara «aus Missverständnis» den Bürger Lang als Kindsvater angegeben haben.¹¹²

Von einigen wenigen Kindsmüttern sind auch Angaben über die Dauer der Liebesbeziehung überliefert. Die *Barbara Keller* von Glattfelden will ab dem Oktober 1799 während eines halben Jahres mit einem «fränkischen Soldaten» aus dem Elsass Umgang gehabt haben.¹¹³ Wohl einmalig war die Zusammenkunft der *Margreth Dingetschwiler* mit einem fränkischen Grenadier. Er soll sie am Auffahrtstage, dem 17. Mai 1798, im Hause ihres Dienstherrn «beschlafen» haben, während ihre Herrschaft spazieren ging.¹¹⁴ Die *Margreth Hug* erklärte, ein französischer Hauptmann habe ihr vor 32 Wochen beigewohnt, und er sei der Kindsvater.¹¹⁵ Auch die *Margreth Äberli* von Lindau behauptete sinngemäss, nur einmal von «einem Franken» «beschlafen» worden zu sein.¹¹⁶ Auch wenn dies in den Gerichtsprotokollen nicht festgehalten ist, ist anzunehmen, dass auch in vielen weiteren Fällen die Beziehungen zwischen den einheimischen Kindsmüttern und den fremden Soldaten eher kurzfristiger Natur waren. Darauf deutet hin, dass viele Kindsmütter – wie ausgeführt – über die angeblichen Väter ihrer Kinder recht wenig wussten.

¹⁰⁹ StAZH YY 1.289, S. 14 und 54; YY 2a.1, S. 66 und 83.

¹¹⁰ StAZH YY 2a.1, S. 10 f.

¹¹¹ StAZH B VII 54.6, S. 42.

¹¹² StAZH YY 2.1, S. 116.

¹¹³ StAZH B VII 54.6, S. 39.

¹¹⁴ StAZH YY 2a.1, unter 28. März 1799, und YY 1.289, S. 54.

¹¹⁵ StAZH YY 1.289, S. 55.

¹¹⁶ StAZH YY 1.289, S. 19.

Vergewaltigungen, sogenannter «Notzwang»

Bei rund einem Sechstel der untersuchten Fälle machten die Kindsmütter geltend, sie seien mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen und davon schwanger geworden. Solchen Behauptungen haben die Gerichte nicht immer Glauben geschenkt, vor allem dann nicht, wenn sie von verheirateten Frauen vorgebracht worden waren. Es konnte sich hierbei nämlich um eine Schutzbehauptung handeln, um einer Bestrafung wegen Ehebruchs zu entgehen. Dieser wurde nämlich auch noch während der Helvetik streng geahndet. Im Falle eines verheirateten Weinschenken, der mit seiner Dienstmagd ein Kind gezeugt hatte, büsste das Distriktgericht Zürich den Ehemann «satzungsmässig» mit Fr. 120, die Magd mit Fr. 40. Gemäss der Praxis des – neu gegründeten – Kantonsgerichtes wurde über beide zusätzlich noch ein Hausarrest von 8 Tagen verhängt.¹¹⁷ Das interimistisch tätige Ehegericht verfuhr noch nach der alten Praxis. Zusätzlich zur Busse verhängte es über eine Witwe und einen verheirateten Mann noch eine Gefängnisstrafe von je sechs Tagen, welche der Kindsvater im feuchten, in der Limmat stehenden Wellenberg absitzen musste, sie im Neuen Turm.¹¹⁸ Aber auch ledige Kindsmütter konnten versucht sein, vor Gericht wahrheitswidrig zu behaupten, sie seien vergewaltigt worden. Wenn ihnen das Gericht glaubte, konnten sie nämlich einer Bestrafung wegen «Hurerei» entgehen und damit ihre Ehre wahren.

Wie schilderten die Frauen vor Gericht den auf sie ausgeübten Zwang und wann nahmen die Gerichte an, dass eine Vergewaltigung vorlag? Dabei ist auch in diesen Fällen zu beachten, dass keine Stellungnahmen der angeblichen Vergewaltigungstäter vorlagen, da diese nicht vor das Gericht geladen werden konnten.

Im Fall der *Katharina Bossart* fiel es wohl auch dem heutigen Richter schwer, den Tatbestand der Vergewaltigung als gegeben zu erachten. Gemäss dem Gerichtsprotokoll soll die Bossart «keck» insistiert haben, der fränkische Soldat Durllet von der 37. Brigade «habe sie unter aller-

¹¹⁷ StAZH YY 2.1, S. 98 f. Die Bussenbeträge wurden anschliessend auf Fr. 75 bzw. Fr. 25 reduziert.

¹¹⁸ StAZH YY 1.289, S. 19.

hand verführerischer Reden und Liebkosungen zu dieser Tat, nämlich zum Beischlaf beredt, ja sie so viel als gezwungen, worauf sie schwanger geworden» sei. Geschehen sei dies in den Reben eines Landgutes, in welchem sich Durlet nach dem Rückzug der Russen als «Salve Guard» aufgehalten habe und das sie – die Kindsmutter – hin und wieder aufgesucht habe. Das Distriktgericht Regensdorf würdigte die Tat als «einfache Hurerei», hielt der Kindsmutter aber zugute, dass der Verführer von ihrer Jugend «und ihres daherigen Unverstands» profitiert habe.¹¹⁹

«Zum Teil» von einem in ihrem Haus einquartierten fränkischen Soldaten zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden zu sein, machte die *Klein Anna Haggemann* von Rümlang geltend. Weil der von der Haggemann begangene Fehler «teils aus Zwang verursacht» worden sei, verneinte das Distriktgericht Regensdorf das Vorliegen einer Hurerei und fällte keine Busse aus. Die Haggemann musste lediglich eine Gerichtsgebühr von einem Franken bezahlen und sich vor dem beschlossenen Stillstand zu Rümlang einen «ernsthaften Zuspruch» anhören.¹²⁰

Eine massive Gewaltanwendung machte hingegen *Verena Scheibli* aus Otelfingen geltend. Als sie bei einbrechender Nacht nach einem Besuch des Wirtshauses nach Hause gegangen sei, sei ihr ein dort einquartiert gewesener Bedienter eines kaiserlichen Kommissars nachgelaufen, habe sie bei ihrer Behausung zu Boden gerissen, ihr den Mund mit einem Nastuch verstopft und sie «gewalttätig missbraucht und geschändet». In Erwägung, «dass dieser Fall nach der Behauptung und Beteuerung der Verena Scheibli leicht möglich ist und daher nicht unter die s. v. (mit Verlaub gesagt, der Verf.) Hurrey classificiert werden kann,» fällte das Gericht – es handelte sich erneut um das Distriktgericht Regensdorf – zwar keine Busse aus, ordnete aber trotzdem an, dass die Kindsmutter, welcher das Kind «zugekannt» wurde, in Otelfingen vor dem beschlossenen Stillstand zwecks Anhörung eines «Zu-

¹¹⁹ StAZH YY 2b.1, S. 136 f.

¹²⁰ StAZH YY 2b.1, S. 33 f.

spruchs» zu erscheinen hatte. Ausserdem musste sie dem Gerichtswibel ein Pfund bezahlen.¹²¹

Ebenfalls auf dem Heimweg wurde *Regula Rhyner* von Unterengstringen von einem ihr namentlich bekannten französischen Soldaten, der in ihrem Elternhaus einquartiert war, überfallen. Er drückte sie zu Boden, verstopfte ihr ebenfalls den Mund und rang so lange mit ihr, bis er «endlich seinen gottlosen Willen habe ausüben können». Das Distriktgericht Bülach hörte sich einen Leumundsbericht des örtlichen Pfarrers an und «entliess» die Kindsmutter «in Rücksicht des Notzwangs» der Busse, verpflichtete sie aber zur Bezahlung von Gerichtsgebühren in Höhe von Fr. 7. Das Kind sprach das Gericht dem französischen Soldaten zu, verpflichtete indessen die Kindsmutter angesichts des unbekanntes Aufenthaltsortes des Kindsvaters, das Kind «in allem Nötigen zu unterhalten», wozu der Vater der Kindsmutter ein wachsames Auge haben müsse.¹²²

Elisabeth Nötzli von Höngg wurde derart gewalttätig zu Boden gerissen und «missbraucht», dass sie sich in ärztliche Behandlung begeben musste. Sie reichte dem Ehegericht ein ärztliches Zeugnis ein, sodass dieses der Kindsmutter «alle Busse schenkte», ihr das Kind als «ohn-ehlich» zu alleinigem Unterhalt zusprach, gleichzeitig aber erkannte, dass «dieser Fall ihre an ihrer Ehre unschädlich sei». Falls sie nicht im Stande sein sollte, das Kind zu ernähren, werde ihr Pfarrer Rat wissen, wohin sie sich wenden könne.¹²³ *Regula Huber* von Hirslanden wurde auf der Allmend von Wiedikon von einem ihr unbekanntes fränkischen Soldaten «überfallen und gewalttätig missbraucht». Wegen des vorteilhaften Zeugnisses ihres Pfarrers wurde ihr die Busse wegen Hurerei «gänzlich geschenkt».¹²⁴ Von zwei fränkischen Soldaten wurde *Elisabeth Maurer* von Altstetten, eine Witwe mit drei kleinen Kindern, «forciert und missbraucht», als sie sich in die Stadt Zürich begab. Wegen des «in Rücksicht ihrer Schwängerung verbunden gewesenen

¹²¹ StAZH YY 2b.1, S. 52.

¹²² StAZH YY 2a.1, S. 159.

¹²³ StAZH YY 1.289, S. 50.

¹²⁴ StAZH YY 2.1, S. 91.

gewalttätigen Zwanges» wurde ihr die «gewohnte Busse nebst den Gerichtskosten gänzlich nachgelassen». ¹²⁵

An Bilder, wie sie Goya in den «desastres de la guerra» dargestellt hat, erinnert, was die *Regula Kramer*, eine Witwe mit vier «kleinen, elenden und hilflosen Kindern» aus Dübendorf, dem Gericht schilderte. Der Vorfall ereignete sich am 26. Mai 1799, als sich die kaiserliche Armee unter Erzherzog Karl nach der Überquerung der Thur in Richtung der Stadt Zürich bewegte und französische und helvetische Soldaten in den Wäldern des Zürichbergs Stellungen bauten. Die Witwe Kramer wollte nach Fluntern gehen, um ein Almosen abzuholen. Ihren kleinsten Knaben von zweieinhalb Jahren trug sie auf dem Arm. Am Ende eines Waldstücks stiess sie auf drei französische Soldaten. Sie versuchte, diesen auszuweichen. Allein diese «machten sich sogleich an sie», einer riss ihr den Knaben vom Arm, während die anderen sie packten, zu Boden rissen und – auch bei ihr – den Mund zustopften. Beide missbrauchten sie, und es war kein Mensch in der Nähe, der ihr hätte helfen können. Nach «vollbrachter Lastertat» habe sie «voll Schmerz und Scham und Betäubung» ihren Knaben wieder auf den Arm genommen und sei nach Fluntern gegangen. Sie habe nun dem Richter die «reine Wahrheit» gesagt und bitte um ein «gnädiges Urteil». Das Distriktgericht Regensdorf hielt dafür, dass die Behauptung der Witwe «leicht möglich» sei, so dass keine Hurerei vorliege. Auch stimme der Bericht des Pfarrers von Dübendorf mit den Aussagen der armen Witwe überein, die nun noch eine weitere «Last» zu tragen bekomme, nämlich ein fünftes Kind. Die Busse wurde ihr deshalb erlassen, und die Munizipalität Dübendorf wurde beauftragt, notfalls das zusätzliche Kind zu unterhalten und ihm Kleider zu verschaffen. Für uns heutige Menschen unverständlich, musste die Witwe trotzdem noch vor dem beschlossenen Stillstand einen «Zuspruch» anhören. ¹²⁶

Ebenfalls von mehreren Armeeingehörigen bedrängt wurden *Anna Maag* von Seebach und *Anna Strässler* von Buchenloo. Am 26. September 1799, «bei der retraite der Russen», d. h. am Tage, als sich die Russen unter General Korsakov von der französischen Umzingelung in

¹²⁵ StAZH YY 2.1, S. 40.

¹²⁶ StAZH YY 2b.1, S. 52.

Richtung Winterthur freikämpften, drangen drei «fränkische Offiziere» der 50. Brigade in das Haus des Dienstherrn der Anna Strässler zu Hottingen ein und notzüchtigten sie «unerachtet allen Widerstands, Schreiens und Rufens». Das Distriktgericht Regensdorf ordnete eine «Geniess», d. h. eine Befragung der Schwangeren über den Kindsvater während der Geburt, an und verlangte vom Pfarrer des Heimatortes einen Bericht. Nachdem das Kind bereits acht Wochen nach der Geburt verstorben war, entschied das Gericht mit Stimmenmehrheit, die Frage der Vaterschaft «der damaligen Zeit anheim zu stellen» und die Anna Maag «von aller Straf und Schande» freizusprechen. Sie musste aber eine Gerichtsgebühr von Fr. 4 bezahlen.¹²⁷ *Anna Strasser* von Buchenloo behauptete vor den Schranken des Distriktgerichtes Bülach vor und nach ihrer Niederkunft, sie sei von zwei kaiserlichen Soldaten in ein Haus eingesperrt und genozüchtigt worden. Das Gericht erwog, dass die Kindsmutter «blödsinnig und schwach an Verstand», auch mit dem fallenden Weh behaftet sei, so dass sie im Spital hätte «versorgt» werden sollen. Der Fall sei deshalb «teils» als Notzwang anzusehen, und es sei von einer Busse abzusehen. Der Stillstand zu Wil im Rafzerfeld wurde unter persönlicher Haftung für den Fall, dass sich mit dieser Person weitere «unangenehme Auftritte» ereignen sollten, beauftragt, Anna Strässler so bald als möglich im Spital zu versorgen.¹²⁸ Nach heutiger Anschauung lag bei diesem Fall wohl eine Schändung vor.

Viele Frauen machten ohne Angaben von Details nur geltend, sie seien «notzwangweise» schwanger geworden bzw. von einem Armeeangehörigen zum Beischlaf gezwungen oder «mit Gewalt missbraucht» worden. Solchen Behauptungen schenkten die Gerichte regelmässig keinen Glauben, vor allem wenn die Kindsmutter früher schon einmal ausserehelich ein Kind geboren hatte oder wenn sie sonstwie keinen guten Ruf genoss. Letzteres war bei der Witwe *Verena Meyer* von Katensee der Fall, die vor Jahren einmal ein aussereheliches Verhältnis unterhalten hatte. Zusätzlich führte das Distriktgericht Regensdorf noch aus, angesichts der «Leibesstärke» der Witwe sei ein «Notzwang»

¹²⁷ StAZH 2b.1, S. 75 und 93.

¹²⁸ StAZH YY 2a.1, S. 48 und 52.

unglaublich. Sie wurde deshalb mit einer Busse von 40 Pfund belegt, zahlbar in 14 Tagen, unter der Androhung, dass das Gericht im Säumnisfall die «nötigen Verfügungen» treffen werde.¹²⁹ Gemeint war eine Umwandlung der Busse in eine Gefängnisstrafe.

Über die *Magdalena Wüst* von Fluntern, deren Ehemann schon seit acht Jahren im Militärdienst unbekannt abwesend war, forderte das Distriktgericht Zürich vor der Niederkunft der Frau von der Municipalgemeinde einen Bericht an über «Lebenswandel und Aufführung». Weil die Frau ihre Behauptung, sie sei «mit Gewalt missbraucht» worden, nicht beweisen können und ihr das eingeholte Zeugnis in keiner Weise einen «moralischen Lebenswandel» bescheinige, wurde sie «wegen ihres ausschweifenden Wandels und begangenen Fehlers» für vier Tage in den Ötenbach (ehemaliges Dominikanerinnenkloster in Zürich) erkannt, in welchem sich damals ein Gefängnis befand. Die Gefängnisstrafe wurde wegen Ehebruchs ausgefällt. Ihrem Ehemann wurde das Recht offengelassen; er hätte also die Scheidung verlangen können.¹³⁰ Ins Gefängnis gesteckt wurde auch die *Barbara Meyer* von Glattfelden. Sie hatte geltend gemacht, sie sei in einem Wald bei Rheinsfelden von einem fränkischen Offizier zum Geschlechtsverkehr «gezwungen» worden, als sie Soldaten zu essen gebracht habe. Das Distriktgericht Bülach ordnete eine «nicht peinliche» Befragung der Kindsmutter während der Geburt an. Weil die Meyer sich nun schon das dritte Mal «in diesem Fall» befinde, d. h. ausserehelich ein Kind geboren habe, und «überhaupt als eine schlechte Person sich zeige», fällte das Gericht schliesslich wegen Hurerei eine Busse von Fr. 20 aus und setzte die Gebüsstete auf ihre Kosten für vier Tage bei Wasser und Brot in Gefangenschaft. Hernach musste sie «zum ernstlichen Zuspruch und zur Warnung» vor dem Stillstand erscheinen.¹³¹ Nicht als «förmlichen Ehebruch» angesehen wurde das Verhalten der *Elisabeth Bertschinger* von Hirslanden, deren Ehemann schon seit drei Jahren unbekannt abwesend war und die behauptet hatte, von einem ihr unbekanntem «Franken» «mit Gewalt missbraucht» worden zu sein. Das

¹²⁹ StAZH YY 2a.1, S. 15 und 27.

¹³⁰ StAZH YY 2.1, S. 140 und 160.

¹³¹ StAZH YY 2a.1, S. 18 und 38 f.

Distriktgericht Zürich fällte keine Freiheitsstrafe wegen Ehebruchs aus, sondern lediglich eine «milde Busse» von vier Franken. Entscheidend war wohl, dass ihr Seelsorger ihr «ein sonst gutes Zeugnis» ausgestellt hatte.¹³²

Die erwähnten Fälle lassen häufig eine einheitliche Gerichtspraxis vermissen. Logisch überhaupt nicht mehr nachvollziehbar sind je ein Entscheid des Distriktgerichtes Bülach und des interimistisch tätigen Ehegerichts:

Der erste Entscheid betraf die *Elisabeth Koch* von Eglisau. Auch nach einer «nicht peinlichen» Befragung bei der Geburt behauptete sie, von einem Knecht der kaiserlichen Armee, von dem sie nur den Vornamen und den Ort seiner Einquartierung wusste, mit Gewalt zum Beischlaf gezwungen worden zu sein. In Erwägung, dass die Koch «sich in s. v. Hurerey vergangen, zum Beischlaf aber gezwungen» – in welchem Fall aber der Tatbestand der Hurerei nicht erfüllt wäre – büsste das Gericht die Koch mit Fr. 20, zahlbar innerhalb von acht Tagen, wobei im Säumnisfall die Busse in «Gefangenschaft mit Züchtigung» umgewandelt würde. Auf das «bittliche Anhalten» der Koch hin «und in Rücksicht, dass sie zum Beischlaf gezwungen worden», wurde ihr schliesslich die Busse «nachgesehen».¹³³ Damit lag am Ende im Ergebnis ein korrekter Entscheid vor, hatte doch das Gericht der Koch geglaubt, dass sie vergewaltigt worden war. *Verena Dehrer* von Rümlang führte vor dem Ehegericht aus, ein im Hause ihres Dienstherrn in Zürich einquartierter französischer Offizier sei nachts «mit blossem Säbel» in ihr Gemach gekommen, habe sich «mit Gewalt in ihr Bett gelegt und sie beschlafen». «Wegen ihres sonst guten Leumdens» glaubte das Gericht ihren Aussagen, büsste sie aber trotzdem «aus Gnaden, weil sie ehemals schon in gleichen Fehler gefallen, aber darzu verführt worden», mit 40 Pfund. Ausserdem wurde ihr verboten, während der nächsten sechs Jahre in der Stadt zu dienen. Aus «Gnaden» wurde ihr sodann noch die «lange Verschweigung der Schwangerschaft» nachgesehen.¹³⁴

¹³² StAZH YY 2.1, S. 99.

¹³³ StAZH YY 2a.1, S. 56 und 82; Brouillon B VII 54.6, S. 12.

¹³⁴ StAZH YY 1.289, S. 14 f.

Höhe der Bussen wegen «Hurerei» und «frühzeitigen Beischlafs»

Im Zusammenhang mit Einzelfällen war schon wiederholt die Rede von Bussen, welche die Gerichte wegen freiwilligen Geschlechtsverkehrs ohne Eheversprechen, sogenannter «Hurerei», bzw. wegen Geschlechtsverkehrs nach gegebenem Eheversprechen, aber vor der kirchlichen Einsegnung, sogenannter «frühzeitiger Beischlaf», ausfällten. Diese Bussen sollen nun systematisch betrachtet werden.

Bussen wegen «Hurerei»

Gemäss der Rechtsprechung des Ehegerichts vor der Staatsumwälzung betrug die «satzungsgemässe» Busse wegen Hurerei 40 Pfund, d. h. 20 Gulden.¹³⁵ Das entsprach zur Revolutionszeit ca. 30 Franken (1 Gl. entsprach ca. Fr. 1.50). Das interimistisch tätige Ehegericht fällte «aus Gnaden» zumeist Bussen in der Höhe von 20 Pfund aus.¹³⁶ Vereinzelt – ohne nähere Begründung – aber auch von 40 Pfund.¹³⁷ *Elisabeth Irmi-ger* aus Fällanden musste, weil sie vor Jahren schon einmal den gleichen «Fehler» begangen hatte, nach ihrer Niederkunft eine auf 40 Pfund festgesetzte Busse wegen Hurerei am Schellenwerk abverdienen.¹³⁸

Das Distriktgericht Zürich fällte bis zum Frühjahr 1799 die Bussen in Pfund aus, hernach in Franken. Während der ersten Periode betrug die zumeist ausgefällte reduzierte Busse 10 Pfund, zuweilen auch nur die Hälfte.¹³⁹ Häufig wird die Reduktion der Busse begründet mit der «bedürftigen Lage»¹⁴⁰ der Kindsmutter, deren »Armut»¹⁴¹, «dringendem Anhalten»¹⁴² oder – recht häufig – wegen «vorteilhaftem Zeugnis

¹³⁵ StAZH YY 1.289, S. 10

¹³⁶ Zum Beispiel: StAZH YY 1.289, S. 13.

¹³⁷ StAZH YY 1.289, S. 54.

¹³⁸ StAZH YY 1.289, S. 73.

¹³⁹ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 68.

¹⁴⁰ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 78.

¹⁴¹ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 18.

¹⁴² StAZH YY 2.1, S. 63.

ihrer Herrschaft»¹⁴³. In der zweiten Periode wurde zumeist eine reduzierte Busse in der Höhe von vier Franken ausgesprochen.¹⁴⁴

Unter anderem «in Rücksicht ihrer besonders unglücklicher Lage» bzw. «ihrer äussersten Armut und besonders bei dem so vorteilhaften Zeugnis sowohl des Seelsorgers als ihrer Herrschaft in Bezug auf ihren sonstigen sittlichen Charakter» wurde Kindsmüttern hin und wieder die Busse «gänzlich geschenkt» bzw. «nachgelassen».¹⁴⁵ Bezüglich der *Magdalena Häusler* bemächtigte das Gericht den Vorsitzenden, die auf vier Franken festgesetzte Busse ganz oder teilweise «nachzulassen», falls die Gebüsste nachträglich noch Beweise für ihre Armut vorlegen werde.¹⁴⁶ Im Fall der *Katharina Schmid* kam das Gericht offensichtlich noch während der Gerichtsverhandlung auf seinen Entscheid zurück, indem es die angesichts ihrer «unglücklichen Lage» auf vier Franken festgesetzte Busse – wohl nach der Eröffnung des Entscheides – auf «derselben nachdrückliches und dringenden Anhaltens» hin «schenkte», d. h. völlig nachliess.¹⁴⁷ Der *Maria Keller* erliess der Vizepräsident des Gerichts nachträglich die Hälfte der auf Fr. 12 festgesetzten Busse. Die Busse wegen Hurerei war deshalb so hoch, weil die Keller schon einmal «in diesen Fehler» verfallen war.¹⁴⁸

Das Distriktgericht Bülach urteilte generell strenger als das Distriktgericht Zürich. Wegen Hurerei fällte es Bussen in Höhe von 40 Pfund bzw. Fr. 20 aus. Wie schon ausgeführt, musste etwa die *Barbara Meyer* von Glattfelden nicht nur eine Busse und Gerichtsgebühren in Höhe von Fr. 20 bzw. Fr. 10 bezahlen, sondern zusätzlich noch vier Tage bei Wasser und Brot im Gefängnis verbringen. Nachdem die *Verena Ritzmann* von Stadel die Busse von Fr. 20 nicht bezahlen konnte, wies das Gericht die Gebüsste darauf hin, dass «nach dem Gesetz» die Busse in 14 Tage Gefangenschaft mit zweimaliger Züchtigung mit je 12 «Streichen» umgewandelt werden müsse. Das Gericht «schenkte» ihr aber sieben Tage Gefängnis und 12 «Streiche», die zweite Serie von «Strei-

¹⁴³ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 62.

¹⁴⁴ StAZH YY 2.1, S. 140 und 160.

¹⁴⁵ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 46 und 189.

¹⁴⁶ StAZH YY 2.1, S. 116.

¹⁴⁷ StAZH YY 2.1, S. 130 f.

¹⁴⁸ StAZH YY 2.1 S. 166.

chen» war ihr aber bei der Entlassung aus der Gefangenschaft zu verabreichen.¹⁴⁹

Das provisorisch tätige Gericht rechts des Rheins fällte für Hurerei Bussen in Höhe von 30 Pfund aus, verbunden mit dem Hinweis, dass die Busse mit zehntägiger Gefangenschaft «abverdient» werden könne.¹⁵⁰ Mit einer beschämenden Strafe belegte das Distriktgericht Regensdorf die *Barbara Marthaler* aus Oberhasli, die sich, wie schon erwähnt, mit einem in der Obermühle zu Bülach einquartierten «fränkischen Husar» eingelassen hatte und deren Kind rund zwei Monate nach der Geburt verstorben war. Sie wurde vor den geschlossenen Stillstand gestellt und musste an drei Samstagen einen öffentlichen Platz säubern.¹⁵¹

Wiederholt ist schon ausgeführt worden, dass die Gerichte, wenn sie das Vorliegen einer Vergewaltigung bejahten, den Kindsmüttern die Busse wegen Hurerei zumeist «erliessen» bzw. «schenkten». Die Gerichte auf der Landschaft verpflichteten die vergewaltigten Frauen jedoch häufig zur Zahlung von Gerichtskosten. Diese konnten von einem bis zehn Franken gehen.¹⁵²

Bussen wegen frühzeitigen Beischlafs

Gemäss der alten Praxis fällte das interimistisch tätige Ehegericht wegen frühzeitigen Beischlafs regelmäßig Bussen in Höhe von zehn Pfund aus.¹⁵³ Das «revolutionäre» Distriktgericht Zürich schenkte hingegen die Busse «gänzlich» und verwies dabei häufig auf «Lage und Umstände» der Kindsmutter.¹⁵⁴

Das Distriktgericht Regensdorf war weniger grosszügig. Es büsste frühzeitigen Beischlaf mit Bussen in Höhe von 5 Fr.¹⁵⁵

¹⁴⁹ StAZH YY 2a.1 S. 76 f.

¹⁵⁰ Zum Beispiel: StAZH B VII 54.2 S. 13.

¹⁵¹ StAZH YY 2a.1 S. 93.

¹⁵² Zum Beispiel: StAZH 2a.1 S. 82; 2b.1 S. 21 und 54.

¹⁵³ Zum Beispiel: StAZH YY 1.289 S. 22.

¹⁵⁴ Zum Beispiel: StAZH YY 2.1 S. 76.

¹⁵⁵ Zum Beispiel: StAZH 2b.1 S. 68.

Weitere Sanktionen gegen Kindsmütter

Stellung vor den Stillstand

Es überrascht nicht, dass das interimistisch tätige Ehegericht an seiner alten Praxis festhielt, Kindsmütter, die wegen Hurerei oder Verheimlichung der Schwangerschaft bestraft wurden, nachträglich noch vor den beschlossenen Stillstand, einem Sittengericht, das sich aus dem Pfarrer und weltlichen Ehegaumern zusammensetzte, stellen zu lassen, wo sie einen «ernsthaften Zuspruch» anhören mussten.¹⁵⁶ Die ländlichen Distriktgerichte Bülach und Regensdorf taten dies ebenfalls.¹⁵⁷ Wie schon vermerkt, mussten teilweise sogar Frauen vor dem Stillstand erscheinen, denen die Gerichte Glauben geschenkt hatten, vergewaltigt worden zu sein und denen sie deswegen die «Hureybusse» erliessen. Das Distriktgericht Zürich passte sich hingegen in diesem Punkte den revolutionären neuen Zeiten an. Es ordnete in der Regel keine Überstellungen von Kindsmüttern an den Stillstand mehr an. In allen Fällen machte hingegen auch dieses Gericht den Pfarrern der Herkunftsorte der Kindsmütter Meldung. Auf der Landschaft wusste man also, was den in der Stadt tätigen Kindsmüttern zugestossen war.

Stadtverweisung und Dienstverbote

Wiederholt mussten aus dem Ausland stammende Kindsmütter nach der Niederkunft die Stadt Zürich verlassen. So wurde etwa die oben erwähnte, aus dem Württembergischen stammende *Ursula Maria Messmer*, die in Zürich eine Fehlgeburt erlitten hatte, vom Distriktgericht Zürich «ohne Anstand in ihre Heimat gewiesen», und sie musste den Unterstatthalter um die Erstellung eines «Laufpasses» ersuchen.¹⁵⁸ Dem Spital zur Aufnahme empfahl das interimistisch tätige Ehegericht die von einem französischen Kanonier geschwängerte *Anna Maria*

¹⁵⁶ Zum Beispiel: StAZH YY 1.289, S. 54.

¹⁵⁷ Zum Beispiel: StAZH YY 2a.1, S. 136; YY 2b.1, S. 66.

¹⁵⁸ StAZH YY 2.1, S. 173.

Vogelmann von Stuttgart. Sie sei mittellos und Vollwaise. Nach erfolgter Niederkunft musste der Spital dem Gericht mitteilen, ob die Vogelmann gefahrlos die Rückreise in ihre Heimat antreten könne, damit die nötigen Massnahmen ergriffen werden könnten, um «Mutter und Kind von unseren Grenzen zu entfernen». ¹⁵⁹ Das interimistisch tätige Ehegericht hielt auch regelmäßig an der alten Praxis fest, aus der Zürcher Landschaft stammenden Kindsmüttern zu verbieten, für die Dauer von sechs Jahren in der Stadt zu dienen, d. h. als Dienstmädchen tätig zu sein. ¹⁶⁰ Faktisch kam dies auch einer Ausweisung gleich. Diese Praxis befolgte das revolutionäre Distriktgericht aber nicht.

Empfehlungen für die Aufnahme von Kindsmüttern in das Spital

Schon vor der Staatsumwälzung hatte das Ehegericht Kindsmüttern, die in der Stadt dienten, ermöglicht, im Spital niederzukommen. Dies geschah mittels Empfehlungsschreiben an die für die Aufnahme von Patienten zuständige «Wundgschau-Kommission». Bei rund einem Drittel der untersuchten Fälle tat dies auch das Distriktgericht Zürich. Bezüglich der aus Kappel stammenden *Dorothea Gallmann* lautet der Eintrag im Spruchbruch: «... auch ihrem dringenden Ansuchen um Empfehlung zur Aufnahme in den Spital bis nach ihrer Niederkunft entsprochen.» ¹⁶¹ Die aus Berneck stammende *Elisabeth Friedauer* begründete ihr Gesuch um Aufnahme in das Spital damit, sie könne «in diesen Umständen ohnmöglich in ihre Heimat kehren» und sie habe dort auch keine Verwandte. ¹⁶² *Anna Wiesendanger* von Veltheim verwies auf «ihre gänzlich verlassenen Lage». ¹⁶³ Das Distriktgericht Zürich entsprach allen Gesuchen. Davon ausgenommen war nur dasjenige der *Verena Scheibli* aus Rüschnikon: Diese «gehöre nicht in diesen Distrikt», stehe in der Stadt nicht in Diensten, sondern halte sich bei

¹⁵⁹ StAZH YY 1.289, S. 2 und 67.

¹⁶⁰ Zum Beispiel: StAZH YY 1.289, S. 6 und 53.

¹⁶¹ StAZH YY 2.1, S. 54.

¹⁶² StAZH YY 2.1, S. 41.

¹⁶³ StAZH YY 2.1, S. 75.

einem Mann auf und hänge «einem äusserst liederlichen Leben nach». Das Gericht überliess es dem Unterstatthalter, die Scheibli in ihren Distrikt zurückzuführen. Dort mussten die örtlichen Behörden dafür besorgt sein, dass deren Vater für das Kind seiner Tochter aufkam.¹⁶⁴ In einem Falle überliess es das Gericht seinem Präsidenten, für eine Kindsmutter eine Empfehlung abzugeben.¹⁶⁵

Die ländlichen Gerichte stellten grundsätzlich keine Empfehlungen für die Aufnahme in das Spital aus. Die Kindsmütter stammten ja auch meistens aus der Gegend und konnten wohl im Elternhaus niederkommen. Eine Ausnahme machte das Distriktgericht Bülach bezüglich der von einem französischen Soldaten «notzwangsweise» geschwängerten *Regula Meier* von Buchs. In Wendungen, die noch an die Zeit der «Gnädigen Herren» erinnern, nahm sich das Gericht die Freiheit, für die «reuevolle, sonst nie in üblem Ruf gestandene Waise, die sonder Nahrung noch Obdach hat», «angelegentlichst» eine «Fürbitte und Empfehlung» zu tun, dieser «gütigst» die Aufnahme in das Spital «zu begünstigen».¹⁶⁶

Das Spital scheint bald überlastet gewesen zu sein. Schon im September 1799 liess es das interimistisch tätige Ehegericht wissen, entgegen der «Gschauverordnung» bürde ihnen dieses «von allen Classen Weibspersonen, ohne Rücksicht, ob es hiesige Landesangehörige oder ganz Landesfrömde seien», bis zu ihrer Niederkunft auf. Dabei geschehe dies nicht nur empfehlungsweise. Das Ehegericht entgegnete, es würde auch in Zukunft das tun, «was Menschen- und Richterpflicht» von ihm forderte.¹⁶⁷ Im Mai 1800 teilte die Wundgschau-Kommission dem nun wieder tätigen Distriktgericht Zürich mit, wegen Platzmangels hätten verschiedene, ihr empfohlene Schwangere zur Geduld gewiesen werden müssen. Zugleich bat die Kommission, sie in Zukunft «mit allzu häufigen Empfehlungen» zu verschonen. Das Gericht beschloss, dieses Schreiben «lediglich ad acta» zu legen.¹⁶⁸ Ganz wirkungslos war

¹⁶⁴ StAZH YY 2.1, S. 44.

¹⁶⁵ StAZH YY 2.1, S. 54.

¹⁶⁶ StAZH YY 2b.1, S. 32.

¹⁶⁷ StAZH YY 1.289, S. 67.

¹⁶⁸ StAZH YY 2.1, S. 142.

das Schreiben der Kommission aber nicht. Als das Gericht noch gleichentags zugunsten der von einem kaiserlichen Wachtmeister geschwängerten *Anna Barbara Graf* von Stein eine Empfehlung zur Aufnahme in das Spital erteilte, geschah dies mit dem Zusatz: «Auf den Fall des Platzes allda.»¹⁶⁹

Verstorbene Kinder

15 von fremden Soldaten gezeugte Kinder starben schon früh. Eines kam tot auf die Welt.¹⁷⁰ Dabei erhalten wir von solchen Fällen aus den Gerichtsprotokollen nur Kenntnis, wenn die Gerichte erst nach der Niederkunft einen Endentscheid fällten, wie dies etwa nach verheimlichten Schwangerschaften der Fall war oder wenn ländliche Gerichte das Verfahren bis zur Zeit nach der Geburt sistierten, um die Gebärende über den wahren Kindsvater befragen zu lassen. Bezüglich dreier Kinder ist vermerkt, dass sie bei oder kurz nach der Geburt starben.¹⁷¹ Zumeist heisst es aber nur, das Kind sei «bereits wieder verstorben».¹⁷² Die *Klein Anna Haggemann* von Rümlang erklärte vor dem Distriktgericht Zürich, ihr Knabe, dessen Vater ein fränkischer Soldat gewesen sei, sei «zum Glück» nach sechs Wochen verstorben.¹⁷³

Fazit

Seit dem April 1798 wurden im Kanton Zürich in vielen Häusern während längerer Zeit Angehörige der französischen Invasionsarmee und seit dem Mai 1799 auch noch solche der österreichisch-kaiserlichen Armee einquartiert. Eine Folge davon war, dass viele hier wohnhafte Frauen von Armeeingehörigen geschwängert wurden. Allein aus der

¹⁶⁹ StAZH YY 2.1, S. 143.

¹⁷⁰ StAZH YY 2a.1, S. 10 f.

¹⁷¹ StAZH YY 2a.1, S. 76; 2.1, S. 65, 136.

¹⁷² Zum Beispiel: StAZH YY 2.1, S. 109 f.

¹⁷³ StAZH YY 2.1, S. 33.

Stadt Zürich und aus zwei umliegenden ländlichen Distrikten sind aus den Jahren 1798 und 1799 rund 180 Fälle aktenkundig geworden. Wir erhalten davon Kenntnis, weil auch während der Helvetik ausserhehliche Schwangerschaften, die nicht zur Heirat führten, den Behörden gemeldet werden mussten. Frauen, die der Meldepflicht nicht nachkamen, riskierten noch immer eine Geld- oder sogar eine Gefängnisstrafe. Weil fremde Armeeangehörige für ihr Tun vor hiesigen Gerichten nicht belangt und insbesondere auch nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden konnten, erschienen allein die geschwängerten Frauen vor Gericht. Bei solchen, die in der Stadt lebten, handelte es sich zumeist um Dienstmädchen, die von der Landschaft oder gar aus dem Ausland stammten. Rund ein Drittel behauptete, sich nur gegen ein Eheversprechen einem fremden Armeeangehörigen hingegen zu haben, und nicht wenige waren auch in der Lage, dem Gericht schriftliche Unterlagen oder ein Ehepfand vorzuzeigen. Bei rund der Hälfte der untersuchten Fälle scheint es sich um eher flüchtige Beziehungen gehandelt zu haben. Jedenfalls wussten die Frauen häufig nicht einmal den Namen des Schwängerers. Bei rund einem Sechstel der Fälle machten die Frauen geltend, von Armeeangehörigen vergewaltigt worden zu sein. In vielen Fällen traf dies zweifellos zu.

Wie noch zu Zeiten der «Gnädigen Herren» fällten die Gerichte weiterhin eine Busse wegen «Hurerei» aus, wenn sie zur Ansicht gelangten, es habe kein Eheversprechen vorgelegen und die Geschwängerte sei auch nicht vergewaltigt worden. Dabei urteilten die ländlichen Distriktgerichte im Allgemeinen strenger als das Distriktgericht Zürich. Allgemein liessen sich die Richter stark von subjektiven Eindrücken leiten, welche die geschwängerten Frauen bei ihnen hinterliessen. Von grosser Bedeutung für die Höhe der Busse oder deren Erlass waren auch Berichte der örtlichen Pfarrer. Fortschrittlich gegenüber den Landgerichten war das Distriktgericht Zürich insofern, als es den Geschwängerten regelmässig die Busse wegen «frühzeitigen Beischlafs» erliess und bei Vorliegen einer «Hurerei» von der nachträglichen Stellung der Kindsmütter vor den Stillstand zwecks Anhörung «eines ernstlichen Zuspruchs» zumeist absah.

